Johann Jacob Mosers,

Königl. Dänischen Etats-Raths, ꝛc.

neueste

Geschichte

der Teutschen

Staats-Rechts-

Lehre und deren Lehrer.

Franckfurt am Mayn
bey Johann Gottlieb Garbe,
1770.

Der mannigfaltige Nuzen der Geschichte derer Wissenschaften ist so außer allem Zweifel gesezt, daß ich nicht Ursach habe, denselbigen hier zu bezeichnen, oder zu vertheidigen.

Da ich mich genöthiget sehe, meine Feder öffentlich in Ansehung des Teutschen Staats-Rechts selbst ruhen zu lassen; so habe ich doch wenigstens hierinn denen, welchen damit gedienet ist, zu statten kommen wollen.

Menschen-Furcht und Gefälligkeit werden auch in diser Schrifft, (wie in meinen übrigen allen,) von billig denckenden Personen nicht angetroffen werden: Wohl aber bin und bleibe ich ein Mensch, der irren kan, und ich werde

nicht der erste seyn, der so gedächte und schriebe, daß alle Andere eben so dencken und schreiben würden und müßten, wie ich: Da ich aber Jedermann herzlich gerne die Freyheit laße, von mir und meinen Arbeiten nach eigenem Gutbefinden zu urtheilen; so werde ich hinwiederum eines gleichen Rechts mich ebenfalls noch fernerhin bedienen.

Die beyde übrige Stücke, darinn der Rest dieser Materie begriffen ist, werden baldmöglichst nachfolgen.

Innhalt der ganzen Schrifft.

Erstes Buch.

Von dem allgemeinen Teutschen Staats-Recht.

1. Cap. Geschichte der allgemeinen Teutschen Staats-Rechts-Gelehrsamkeit, von 1751. an, bis jetzo.

2. Cap. Nachrichten von einzelnen Teutschen Staats-Rechts-Gelehrten und deren Characteren, von 1751. an, bis jetzo.

3. Cap. Nachrichten von denen das allgemeine Teutsche Staatsrecht betreffenden Schrifften, auch viler derselben innerem und äußerem Werth, von 1751. an, bis jetzo.

Zweytes Buch.

Von dem besondern Teutschen Staats-Recht.

1. Cap. Geschichte der besondern Teutschen Staats-Rechts-Gelehrsamkeit, von 1751. an, bis jetzo.

2. Cap. Nachrichten von denen das besondere Teutsche Staats-Recht betreffenden Lehr-Schrifften, von 1751. an, bis jetzo.

3. Cap Nachrichten von denen das besondere Teutsche Staats-Recht betreffenden Streit-Schrifften, oder Deductionen, von 1751. an, bis jetzo.

Erstes Buch.

Von dem allgemeinen Teutschen Staats-Recht.

Erstes Capitel.

Geschichte der allgemeinen Teutschen Staatsrechts-Gelehrsamkeit, von 1751. an, bis jetzo.

§. 1.

Nettelbladts Gedancken.

In denen Hallisch. Beyträgen zu der Juristischen Gelehrten Historie *Tom.* 2. *p.* 38. *sqq.* findet sich ein „Grundriß der Gelehrten Historie des Teutschen Staatsrechts.

Ohne Zweifel ist der berühmte Herr Geheime Rath Daniel Nettelbladt zu Halle Verfasser davon. Sie verdienet, gelesen zu zu werden.

Er theilet sie in drey Stücke: 1. In die Historie der Teutschen Staatsrechtsgelahrtheit, 2. die Kenntniß der Teutschen Publicisten, und 3. die Kenntniß der zum Teutschen Staatsrecht gehörigen Schrifften.

Von dem ersten sagt er: „Dieser Theil ist der wichtigste, und auch denen meisten Schwierigkeiten unterworfen."

Uebrigens macht er in der Geschichte der Teutschen Staatsrechts-Gelehrsamkeit folgende Abtheilungen: 1. Von dem Ursprung der Teutschen Staatsrechtsgelahrtheit biß auf den Jenaischen Rechtsgelehrten Dominicum Arumäum, mithin biß in das 17de Jahrhundert; 2. Von Arumäo an biß auf Hermann Conring, mithin biß gegen die Mitte des 17den Jahrhunderts; 3. Von Conringen an biß auf Heinrich von Coccejus, mithin von der Mitte des 17den Jahrhunderts an biß gegen das Ende desselben; 4. Von Cocceji Zeiten an biß auf mich, Joh. Jac Moser; 5. Von Moser, oder ungefähr 1730. an, biß auf den heutigen Tag, das ist, das Jahr 1756. darinn dise Beyträge gedruckt worden seynd. Solcher lezte Theil schläget in den Zeitlauff ein, davon ich hier handle: Es seye mir also erlaubt, des Herrn Geh. Raths eigene Worte (unter Bezeugung meiner Erkenntlichkeit für seine Gütigkeit gegen mich,) hieher zu sezen. Sie lauten also.

„Der

„ Der fünfte und lezte Abschnitt müßte darauf mit der Zeit, da Moser angefangen, sich Verdienste um die Rechtsgelahrtheit zu erwerben, das ist, von ohngefehr 1730. an, bis auf den heutigen Tag gehen. Hier müßten nun Mosers Verdienste um diesen Theil der Rechtsgelahrtheit ausgeführet, und zugleich gezeiget werden, wie weit die von ihm unternommene Reformation von Folgen gewesen. Da auch zu dieser Zeit die neue gereinigte Weltweisheit recht im Schwange gekommen, besonders aber die Lehrart derselben in der Rechtsgelahrtheit angewendet worden; so müßten auch die Wirckungen davon gezeiget werden. Endlich der gegenwärtige Zustand diser Disciplin kürzlich geschildert werden. Aus diser Untersuchung würde sich alsdenn ergeben: Daß Moser sich dadurch von seinen Vorgängern unterscheidet, daß er den Gebrauch der Historie, der bisher gewöhnlich war, verworffen, und, an statt, daß man sich der Historie als einer Quelle zu bedienen angefangen, er sie bloß als ein Hülfsmittel zu Erleuterung der Reichsgrundgeseze angesehen, daneben nicht so wohl die alte und mittlere, als vielmehr die neuere Historie zu disem Ende gebrauchet wissen will; über dem auch der Einmischung der bloß historischen Wahrheiten in das Teutsche Staatsrecht sich widersezet, und darauf dringet, daß das Punctum Juris mehr getrieben werde. (a) Indessen

er doch damit nicht völlig durchdringen können, sondern, ob er gleich Nachfolger erhalten, jedoch vile ferner so, wie es die Mode war, die Historie zu gebrauchen fortgefahren. Hiernächst, als man angefangen, sich der gereinigten Weltweisheit in der Rechtsgelahrtheit zu bedienen, die Staatsrechtsgelahrtheit davon unter allen übrigen Theilen noch bisher den grösten Nuzen gehabt (b), indem, wenn gleich bis auf dise Stunde noch kein völliges nach diser Weltweisheit eingerichtetes System ans Licht getretten, jedoch einige zu der Teutschen Staatsrechtsgelahrtheit gehörige Lehren durch Hülfe derselben gründlich und überzeugend ausgeführet worden (c). Solchemnach der heutige Zustand der Teutschen Staatsrechtsgelahrtheit kürzlich diser sey, daß einige, und fast die mehresten, sie so abhandeln, wie in denen Zeiten von Cocceji bis auf Mosern Mode geworden; andere, aber weniger, mehr auf die Art, die Moser eingeführet hat, halten; noch andere, und zwar die wenigsten, den philosophischen Vortrag, auch in diesem Theil der Rechtsgelahrtheit, sich gefallen lassen."

(a) Seine Schrifften, besonders seine Præcognita Juris publici, müssen hier zum Beweise dienen.

(b) Denn solche Mißgeburten, als durch den Mißbrauch diser Philosophie in andern

ren Theilen der Rechtsgelahrtheit zum Theil ans Licht getretten sind, finden sich doch hier nicht. Die meisten Mißbraucher der Philosophie und der demonstrativischen Lehrart, demonstriren sich an denen Institutionen und Pandecten schon so zu schanden, daß sie sich an das Staatsrecht nicht wagen.

(c) S. die Historie der demonstrativischen Rechtsgelahrtheit, in dem 1sten B. 3ten St. *n. V.* dieser Beyträge."

Eben diser Herr Geheime Rath **Nettelbladt** drücket sich über eben diese Materie in seinen sechs Jahren nachhero, nemlich An. 1764. gedruckten, überaus nüzlichen, *Initiis Historiæ litterariæ Juridicæ universalis* §. 295. *p.* 250. *sq.* mit etwas geänderter Meinung, also aus: Iurisprudentiæ publicæ germanicæ sub initium præcedentis seculi natæ facies etiam hoc seculo (18.) valde immutata. Quæ circa finem seculi præcedentis iam cœpta emendatio huius disciplinæ iuridicæ, nunc continuata, & tandem romanizare & longobardizare desierunt Publicistæ, qui nunc, nec methodum Institutionum Iustinianearum, circa finem præcedentis seculi a *RHETIO* & *VITRIARIO* doctrinæ iuris publici germanici accommodatam, amplius ferre poterant, sed in compendiis & systematibus iuris publici, quæ nunc magno numero prodierunt,

dierunt, ab illa prorsus abstinebant, & fere Iuris Romani & feudalis Longobardici in terminis habilibus obliti sunt. Porro per maiorem subsidiorum iuris publici, hoc seculo insigniter excultorum, in eo usum, emendationem iurisprudentiae publicae sunt aggressi huius aevi Publicistae, quorum alii magis ope historiae & antiquitatum germanicarum, alii vero magis iuris publici naturalis seu universalis auxilio, hoc efficere tentarunt. Priores vel tales sunt, qui certis hypothesibus historicis superstruxerunt iurisprudentiam publicam, veluti *Henricus* COCCEJUS, cuius inventum novum systema quinque aut septem populorum germaniae magis excoluit, variisque argumentis ornavit, *LUDEWIGIUS*, vel tales non sunt, veluti *GUNDLINGIUS*. Inter posteriores vero agmen ducit *TITIUS*. Post hos, iisque ex parte adhuc superstitibus, *Jo. Jac. MOSERUS, cuius vestigia hodie plerique premunt*, ab anno 1730. magis temperavit utriusque subsidii usum, ne tandem loco iurisprudentiae publicae germaniae prodeat, vel historia imperii, vel iurisprudentia publica universalis, per horum subsidiorum cum ipsa principali disciplina confusionem & commixtionem. Quae quum ita sint, ab hoc tempore iurisprudentia publica germanica in eo habuit meliora fata, quod magis pragmatica facta, quum ab initio huius seculi magis elegans quam pragmatica fuerit, & quasi sectas constituere hos diversos

Publi-

Publiciſtas dici poteſt. Aſt ortæ ſunt, & vigent adhuc, aliæ ſectæ inter Publiciſtas, partium ſtudio a ſe invicem diverſæ, quæ, licet ſemina earum iam ſparſa olim, in hoc ſeculo tamen effloruerunt demum. Sunt vero hæ ſectæ in eo iterum diverſæ, quod aliæ a ſtudio partium quoad Imperatorem ab una, & corpus ſtatuum ab altera parte: aliæ vero a ſtudio partium, quoad diverſas ſtatuum imperii claſſes inter ſe, originem trahant &c.

§. 2.

Meine Gedancken.

Nun will ich aber auch meine eigene Meinung ſagen; und zwar von dem dermaligen Zuſtand der Rechtsgelehrſamkeit 1. auf denen Teutſchen Univerſitäten, 2. außer denenſelben, und 3. überhaupt.

§. 3.

Profeſſores des T. Staats-Rechts.

Es seynd nunmehro wenige Evangeliſche und Catholiſche Univerſitäten in Teutſchland, auf denen nicht ein eigener ordentlicher Lehrer des Teutſchen Staats-Rechts zu befinden wäre:

Doch gibt es deren noch einige, und zwar ſolche, von denen man es nicht vermuthen ſollte, wo es ſich anderſt damit verhält.

§. 4.

§. 4.

Mängel dabey.

Es haben nemlich die Chursächsische Universitäten zu Leipzig und Wittenberg noch immer ihre alte, (auch sonsten in manchem auf die jezige Zeiten unschickliche) Verfassung, nach welcher man in denen vorigen Zeiten nur das Päbstliche Kirchen- und das Römisch-Justinianeische Recht lehrete: Doch leidet das Teutsche Staats-Recht gewisser maßen nicht darunter; indeme nicht nur an beyden Orten ein außerordentlicher Lehrer darzu bestellet zu werden pfleget, sondern auch andere privat-Lehrer sich damit abgeben: Indessen bleibt es dennoch etwas bloß zufälliges, wann sich bey diesen Umständen ein berühmter Staats-Rechts-Lehrer an dergleichen Orten befindet.

Ein anderer beynahe eben so großer Fehler auf manchen Universitäten ist, daß die Lehre des Teutschen Staatsrechts eines derer untersten Lehrämter in der Juristen-Facultät ist, wobey vile kaum etliche Jahre bleiben, und sodann höher in ein Lehramt des bürgerlichen oder Kirchen-Rechts einrücken. Bey solchen Umständen ist es ganz natürlich, daß ein dergleichen Lehrer das Staatsrecht als ein Nebenwerck, bey dem er nicht zu verbleiben gedencket, behandelt; dahero auch fast alle solche Universi-

täten noch niemalen auch nur einen einigen Mann gehabt, oder erzogen haben, der sich in dem Teutschen Staats-Recht hervor gethan und Verdienste um dasselbige erworben hätte. Proben davon werden unten vorkommen.

Der dritte ebenfalls wichtige Fehler ist, daß man fast überall lauter Männer zu Lehrern des Teutschen Staatsrechts macht, welche nicht die allergeringste eigene Erfahrung in Teutschen Staatssachen, sondern alles, was sie davon wissen, aus denen Büchern erlernet haben; da man doch keinen darzu ernennen sollte, der nicht einige Zeit zuvor als Rath oder Secretarius bey einem Geheimen oder Regierungs-Collegio gedienet hätte, oder bey einer Gesandtschafft am Kayserlichen Hof, Reichs- oder Wahl- oder Crays-Tag, u. d. gestanden wäre: Solche Leute würden hernach das Staats-Recht auf eine vil brauchbarere Weise vortragen und in Schrifften behandlen, als jezo geschiehet, oder ihnen zugemuthet werden kan.

Viertens ist kaum begreiflich, daß noch zu unseren Zeiten Männer zu Lehrern des Teutschen Staatsrechts aufgestellet werden, deren vorige Schrifften bezeugen, daß sie sich auf ganz andere Theile der Rechtsgelehrsamkeit, ja wohl gar nicht einmal auf die Rechte, sondern auf die allgemeine Geschichte, Weltweisheit, Alterthümer, Griechische Sprache u. d. geleget haben:

haben: Sie können darum gründliche Leute und große Lichter seyn; aber wie kommt man darzu, daß man ihnen das Staatsrecht zu lehren gibt, worzu sie weder Lust noch Anlage haben? oder schüttelt man die Staatsrechts-Gelehrsamkeit nur so aus dem Ermel?

Dise bißhero erzählte Mängel schreibet man billig auf die Rechnung derer Landesherrschafften und deren Bedienten, welche die Oberaufsicht auf das Universitäts-Wesen haben, aber sich offt wenig genug daraus machen, oder auch zu diser Obsicht nicht mit denen erforderlichen Eigenschafften, Kenntniß- und Beurtheilungs-Krafft versehen seynd:

Aber es gibt ferner auch Mängel, welche denen Professoren selbsten zur Last fallen.

1. In der allgemeinen Deutschen Bibliothec (1) sagt man: „Seit einiger Zeit hat die Cultur unsers deutsches Staatsrechts nicht eben die glüklichsten Schiksale gehabt; und die guten Schriften von dieser wissenschafft sind wahre Seltenheiten gewesen:"

Und man kan beyfügen: Die wenigste wichtige Wercke aus diesem Zeitlauff seynd von Staatsrechts-Lehrern auf Universitäten hergekommen; ohnerachtet in disem Stück der Rechtsgelehrsamkeit, so wohl im ganzen, als auch in einzelnen Materien, noch gar

(1) In des 6ten Bands 1tem Stück. p. 232.

gar viles un= oder doch nicht 1. hinlänglich noch 2. brauchbar ausgearbeitet ist, mithin auch vile geschickte Männer noch alle Hände voll zu thun hätten. Wer dises nicht weißt, oder glaubt, der frage einen Staatsminister, einen Comitial oder anderen Gesandten, einen Beysizer eines höchsten Reichsgerichts, u. s. w. ob ihme nicht von Zeit zu Zeit manche Materien vorkommen, darinn er bey allen Teutschen Staatsrechtslehrern entweder gar keine, oder doch nicht zureichende, Nachrichten antrifft? Und wie vile Materien seynd nur in meinem neuen Teutschen Staatsrecht (dem Plan gemäß,) bloß berührt, und der Grundriß davon vorgelegt, der auf eine weitere Ausführung von hierzu tüchtigen Männern wartet! Von denen vermuthlichen Ursachen, warum hierinn nicht mehr geschiehet, werde ich hernach reden.

2. Von denen Gebrechen bey der Lehrart mancher Professoren des Teutschen Staatsrechts, und deren üblen Folgen bey ihren Zuhörern werde ich hernach reden.

Endlich wachsen nicht genug junge Männer von hinlänglicher Geschicklichkeit nach, um dise Stellen würdig besezen zu können. Ich weiß es zuverlässig, und aus denen mehrmalen bey mir, noch kürzlich, geschehenen Anfragen, daß auch große Höfe in ihren vilen Landen keine tüchtige Personen darzu antreffen können, son-

dern sich genöthiget sehen, sich in fremden Orten darnach zu erkundigen, aber auch da keinen anderen Trost bekommen, als, sie sollten junge Leute, so eine Anlage und Lust darzu haben, aussuchen und von der Universität an nachziehen.

§. 5.

Lehrart.

Was die Lehrart auf denen Universitäten betrifft; so ist,

1. Wie man voraus hat sehen können, die auf ein erdichtetes und nach vorgefaßten eigenen Meinungen gebildetes Lehrgebäude gegründete Lehrart des sonst in anderen Stücken der Gelehrsamkeit gründlichen Herrn Geh. Raths **von** Cocceji und des Herrn Canzlers **von Ludewig** nunmehro gänzlich gefallen und erloschen, und ich wüßte keine hohe Schule, wo dieselbige noch Beyfall fünde.

Zwar scheinet, Herr Geh. Rath Joh. Phil. Carrach habe den Herrn von **Ludewig** ablösen wollen, indeme er, als er noch in Halle gewesen, An. 1758. versprochen: In seinem Collegio die Geschichte des Teutschen Reichs pragmatisch zu erzählen, und daraus die Teutsche Staatsverfassung in ihrer wahren Gestalt wider die Erdichtungen derer aus einer Unwissenheit in denen Geschichten erwachsenen neueren Staatsungeheuer vorzustellen: Von Kiel aus

aus aber wird nicht vil von ihm zu beförchten seyn.

2. Titius, und einige Andere haben mit ihrer allzustarcken Einmengung der Philosophie und des allgemeinen Staatsrechts in die Lehre des Teutschen Staatsrechts ebenfalls keine weitere beträchtliche Nachfolgere gehabt.

3. Muß man zwar bekennen, und es ist ein wahres Glück für unser Teutschland, daß manche Staats-Rechts-Lehrer je länger je mehr einen pragmatischen Geschmack bekommen, und ihren Vortrag auf das richten, was ihren Zuhörern in derselbigen künftigen Aemtern einen Nuzen verschaffen kan: Daß aber dise den mehreren Theil derer Professoren ausmachen, kan ich noch nicht sagen.

4. Wo das Mascovische Lehrbuch erkläret wird; da kan man ins besondere versicheret seyn, daß von dem Lehrer vil Historie, und desto weniger brauchbares, zu gewarten seye: Das beweisen auch die über dises Buch an das Licht getrettene academische Reden einiger Lehrer; ich glaube aber, die folgende Zeit werde es bestättigen, daß ich mich nicht irre, wenn ich vermuthe, nach und nach werde dise Lehrart je länger je mehr einer nüzlicheren weichen müssen.

5. Die demonstrativische Lehrart will noch immer nicht empor kommen. Zu Halle ist

Herr Geh. Rath Nettelbladt ihre Stüze, und zu Ingolstatt beede Herrn von Ickstatt: Mit jenes und des älteren Herrn von Ickstatts Abgang dörffte sie ziemlich fallen; dann des jüngeren Herrn von Ickstatts Lehrart ist gar zu affectirt und verdrießlich, als daß sie vile Anhänger finden sollte.

§. 6.

Grundsäze.

Was die Grundsäze derer academischen neuesten Rechtsgelehrten anbelangt; so ist in denen Anmerckungen zu dem An. 1761. gedruckten Abriß der Staats-Verfassung ꝛc. des Röm. Reichs Deutscher Nation des Hip. a Lapide *pag.* 15. biß 29. eine abscheuliche Abschilderung davon gemacht. Da das Buch in aller Händen ist, und mich selbsten mit berühret, will ich nur folgendes daraus hieher sezen, um unpartheyischen Lesern die Freyheit zu gönnen, auch Anderer Gedancken zu vernehmen: „Noch biß auf den heutigen Tag sind vile so genannte Publicisten, und durch sie wiederum noch mehrere Staatsleute in Cabinettern und Geheimen-Rathsstuben von einer rechten Pest der albernsten Vorurtheile für den Kaiser angesteckt. Manche gehen ganz allein dem Leitfaden des Römischen Gesezbuchs nach. Andere verbinden hiermit, um das Uebel noch ärger

zu

zu machen, ein eingebildetes natürliches Recht, welches ihre ungesunde Vernunfft, vermittelst einer pedantischen Abstraction, aus den abentheuerlichsten Römischen Rechtsungeheuern, ausgeheckt hat. Alle fehlen, und die mehresten rasen so gar, bloß um deswillen, weil sie die Deutschen Staatssachen ohne Zuziehung der Reichs-Geschichte beurtheilen wollen. Einige haben in diser Geschichtskunde gar nichts gethan, verachten auch daher, nach Art aller Ignoranten, dasjenige schlechterdings, was sie zu ihrem ewigen Schimpf nicht wissen. Andere haben sich nur ein paar oder drittehalb hundert Jahre hinauf, etwa biß in die Zeiten Maximilians I. in der Historie verstiegen. Weil nun das Stückwerck ihrer Wissenschafft hier aufhöret: so ist nicht allein ihre publicistische Weisheit ebenfalls Stückwerck; sondern sie wollen noch über dis die Staats- und gelehrte Welt überreden, die Kenntniß der Reichs-Geschichte aus den vorigen Jahrhunderten sey unnöthig. Mancher hat zwar etwas mehr alte und neue historische Sachen im Kopf. Allein er gebraucht sie nicht, wie es die Natur derselben mit sich bringt; sondern er dreht die Geschichte nach seinem vorgefaßten System, und schmückt sein Gewebe von Römischen oder Machiavellistischen Hirngespinsten mit einigen aufs ungestalteste zerrissenen und aufs lächerlichste eingeflickten historischen Lappen aus.---

In dergleichen aberwizigen Lehr-Gebäuden, denen es an dem festen Grunde richtig erklärter Reichs-Geseze und ächten Herkommens fehlt, trifft man die Geburts-Stätte so mancher entsezlichen Misgeburten an, welche so wohl Reich und Lande in eine verwüstende Verwirrung sezen, als Cathedern und Büchern zur Unehre gereichen. Die Kaiserliche Macht-Vollkommenheit, die obrist-Reichs-Richterliche Gewalt des Kaisers, die Kraft Kaiserlichen Gebots, der Reichs-Stände Gehorsam und Ungehorsam gegen einseitige Kaiserliche Befehle und Machtsprüche -- sind lauter solche Blümchen, die auf dem giftigen Boden des Römischen Schulstaubes gezeuget worden. --- Daß es unter beyderley Geschlecht (Kaiserlichen und Reichsständischen Bedienten,) nicht hin und wieder gründlich gelehrte, staatskluge und redliche Leute gebe, begehret niemand zu läugnen. Sind dises aber wohl die mehresten? Leider! Nein. Gewöhnlicher Weise betet der Rath im Cabinet oder Conseil, und eben so der Consulent in der Rathsstube nach, was ihm sein academischer Lehrer, der selbst weder gesunde Grund-Säze noch die gehörige Erfahrung gehabt, aus einem leeren oder verwirrten Kopfe und argem Herzen vorgebetet: oder er sucht die Deutung seines Staatstraumes in dem Traumbuche eines publicistischen System- oder Commentarienschreibers; und was er hier findet, das

das trägt er als untrügliche Wahrheiten seinem Regenten, oder dem gesammten Stadt-Regiment vor.--- Wären alle Reichs-Glieder mit Staats- und Rechtsverständigeren, zugleich auch aufrichtigeren Rathgeberen von solchem unterschidenen Range und Gewicht versehen: so würden keine so unrichtige als seltsame Reichs-Schlüsse zu Stande kommen.--- Schrieben vile so genannte Publicisten nicht solches unsinniges Zeug, und trügen die angeblichen Staats-Rechtsgelehrten auf Universitäten nicht solche alberne Sachen vor: so würden gewiß die Cabinetter und Conseils erleuchteter seyn. Die einmal eingesogene Vorurtheile verdunckeln so gar eine natürliche Scharfsicht gemeiniglich allzustark, als daß Wahrheit und Klugheit mit ihrem ächten Lichte völlig durchdringen könnten.---

Unmittelbar und ganz allein ohne andere Einkleidung die Römische Geseze in Deutschen Reichs- und Staats-Sachen aufzuführen, ist freylich heutiges Tages nicht eben die herrschende Mode;-- allein die Abweichung derer mehresten von diesem Stücke des alten Schlendrians läßt nichts desto weniger den Folgen der längst eingewurzelten Römischen Verwirrung noch eben so vilen Raum, zumalen da, wo entweder eine gänzliche Entfernung, oder eine unrichtige Anwendung der Umstände aus den Ge-

schichten, die Entdeckung des wahren Grunds der Sachen unmöglich macht.

Man beruft sich billig auf das Beyspiel des ehemaligen Reichs-Hof-Raths und jezigen Reichs-Cammer-Gerichts-Assessors, des Freyherrn von Cramer.-- (Diser wird arg mißhandelt.)

„Das ganze Lehrgebäude des Geheimen Raths Johann Jacob von Moser ist zwar so wüste nicht; seine Meinungen in einzelnen Staats-Rechts-Fragen und besonderen Fällen zeigen auch von einer starken Känntniß und Erfahrung in den Staatsverhältnißen des Deutschen Reichs. Allein die Anführung der Umstände aus den Geschichten ist weder zur Erläuterung der Reichs-Grund-Geseze noch zur Bestättigung des Reichs-Herkommens zulänglich, da sie nicht hoch genug in die ältere Zeiten, wo der Grund der jezigen Verfassung ligt, ja nicht einmal in die Zeiten der goldenen Bulle, einer eben so wichtigen als oft gemisbrauchten Reichs-fundamental-Sazung, hinaufsteiget. Eben dieser Mangel an der wesentlichen und ursprünglichen Bestimmung des Reichs-Systems nach seinem völligen Umfang und ganzen Zusammenhange ist Schuld daran, daß besagter Staats-Rechtsgelehrter in vilen Stücken, ob schon ausserhalb ausdrücklicher Beziehung auf das Justinianeische Rechtsbuch, dennoch aus sol-

chen

chen Grund-Säzen, die ehedem durch Vermischung des Römischen Staats mit dem Deutschen nicht nur aufs Catheder und in gelehrte Schrifften, sondern auch in die Reichs-Gerichte, ja selbst in Cabinetter, in die Staats-Versammlungen an Höfen, und so gar auf den Reichs-Tag eingedrungen, für gewisse eingebildete Vorrechte des Kaisers so wohl gegen die Theilnehmung der Reichs-Stände an der gemeinschaftlichen Reichs-Verwaltung, als gegen die freye und vollkommene Ausübung der Landes-Hoheit in einzelnen Befugnißen gestimmet hat.

Der verstorbene Hofrath Schmauß wußte Sachen genug aus den Reichs-Geschichten. Sein eigenes Handbuch hiervon redet ihm hierunter das Wort. Desto unverantwortlicher aber war sein gedoppelter Verstoß hiebey. Eines Theils trennete er die zum richtigen Verstande der Reichs-Sazungen und zum Beweise des Reichs-Herkommens unumgänglichen und recht wesentlichen historischen Umstände von dem Vortrage aller, sogar, auch derer bloß auf denen Geschichten beruhenden Haupt- und Neben-Puncte im Staats-Rechte. Seine zwey Gerippe von Handbüchern im Deutschen Staats-Recht, nemlich das eigentlich so betitelte Compendium Juris publici, und das Jus publicum historicum geben hievon den unumstößlichsten Beweiß ab. Andern Theils bildet

er sich selbst zuförderst ein Hirngespinst von Reichs-Verfaßung, zum Götzen, demselben macht er darauf die Reichs-Geschichte auf eine so tyrannische Art unterthänig, daß er denen hieraus erhellenden wahren Vorgängen recht boßhaftig die entsezlichste Gewalt anthut, um solche nach seinen Phantaseyen zu drehen. Die Grundlage seiner Begriffe ist und bleibt indessen allezeit Römisch; der Kaiser ist in dises Publicisten Kopfe und Lehrgebäude schlechterdings Alles und in Allem. Solche Misgeburt von Deutschem Staats-System erzeugt dann die Ungeheuer der hauptsächlichsten Grundsäze, woraus die weitere ungereimteste Folgerungen in den Schmaußischen Schrifften entspringen. Daher kommt es, daß man in denenselben, wider den klarsten Buchstaben und wider den deutlichsten Sinn aller Reichs-Sazungen eine Gesezgeberliche Gewalt des Kaisers, ein Krieg- und Fridens-Recht des Kaisers, und vile ähnliche erdichtete Dinge, gleichsam als wesentlich und bekannt vorausgesezt sieht. Schon die Rubriquen im Compendio Juris publici verrathen entweder eine äußerst grobe Unwissenheit, oder die unverschämteste Bosheit des Verfaßers.

Was können wohl unter einer solchen verkehrten Anweisung für Staats-Männer und Cabinets-Freunde der Reichs-Stände gezogen werden? Was laßen sich für Früchte von dem Un-

Unterricht aus dergleichen untauglichen Schriften hoffen? Es braucht in einzelnen Angelegenheiten ohnedem schon nichts weiter, um dises an sich so gefährliche Gifft würksam zu machen."

Doch, nun ist es einmal Zeit, aufzuhören. Was soll man nun zu disem allem sagen? Soll man böse werden, oder lachen? Verdienet ein Mann, der alle Kaysere zu Tyrannen, fast alle Regenten in Teutschland zu einfältigen Tropfen, fast alle Ministers, Räthe und academische Lehrer zu Ignoranten oder Bösewichten macht, und des gesammten Reichs Schlüße auf das verächtlichste behandelt, der uns zumuthet, die Reichs-Verfaßung nicht aus unsern Grundgesezen und dem Herkommen der neuesten bekannten, sondern aus denen unzuverläßigen und dunckeln Geschichten der entferntesten Zeiten zu beurtheilen, eine Antwort, oder Widerlegung? Nein, so wenig, als ein Mensch im Tollhaus, der alle Menschen für Narren und sich allein für klug hält; oder als der abgeschmackteste Schwärmer in der Theologie, oder als ein am hizigen Fieber darnider ligender Krancker, der darauf schimpft, wann man seine Phantasien nicht als Wahrheiten will gelten laßen: Und die unten vorkommende Geschichte dises Buchs löset das Räthsel vollends auf."

Nach

Nach meiner Einsicht haben die neueste Lehrbücher unseres Staatsrechts, überhaupt davon zu reden, solche Grundsäze, wobey der Kayser und die Stände bestehen können.

Wahr ist es, daß Schmauß, auch zuweilen H. Pütter, zu weit gehen, und denen Ständen so vil nehmen, daß es ihnen, wann sie an einem anderen Ort, als in Göttingen, (wo man so vile academische Freyheit genießet,) gelehret hätten, nicht ungenoßen hingegangen seyn würde; doch ist dabey auch dises wahr, daß der Fehler offt nicht so wohl in denen Säzen, als in der Art des Vortrags und gewißen Ausdrücken, stecket, mithin am Ende viles auf einen bloßen Wortstreit hinauslaufft.

Uebrigens ist es ganz natürlich, und wird, so lang der Kayser und die Reichsstände in manchem ein verschidenes Staats-Intereße haben, (und wann wird dises nicht mehr seyn?) also bleiben, daß die, so in denen Kayserlichen Erblanden leben, meistens für den Kayser, die hingegen, so unter Reichs-Ständen leben, für die Reichsstände schreiben werden und müßen.

Gleiche Bewandtniß hat es in Ansehung derer Materien, darinn die verschiedene Gattungen derer Stände, z. E. die Chur- und Fürsten, die höhere Stände und die Reichsstädte, die Geistliche und die Weltliche, rc. verschidenen Grundsäzen beypflichten:

Alles

Alles dises aber trägt meistens im Ganzen nicht vil aus, und hat weder einen starcken Einfluß in die Lehre des Teutschen Staatsrechts überhaupt, noch auch in die Wohlfahrt des Vaterlandes.

Aber der Religions-Unterschid hat einen mehreren Einfluß in beydes:

Ich spreche durchaus nicht alle Evangelische, (auch mich selber nicht,) in allen Stücken von aller Partheylichkeit frey; weil die vorligende Umstände solche offt nothwendig machen, und der Mißbrauch gewisser Wahrheiten denselbigen 99. gegen 1mal auf dem Fuß nachfolget:

Aber das ist leicht erweislich, daß die Catholische Staatsrechts-Lehrer nun so dreiste und verwegen seynd, manche Säze, welche nach dem Westphälischen Friden Catholischer Seits höchstens als Problemata, oder streitige Fälle, angesehen und mit der grösten Behutsamkeit und Politic behandelt worden seynd, z. E. von dem Simultaneo, u. s. w. als ausgemachte und unlaugbare Wahrheiten anzugeben, und die Evangelische, so dises nicht zugeben noch wollen, einer Verdrehung derer Reichsgeseze, u. s. w. zu beschuldigen. Dahin gehören auch die Materien von der Emigration, von der Garantie des Westphälischen Fridens, von Abthuung der Religions-Beschwerden, rc.

kurz,

kurz, alles, wobey die Religion einen un- oder mittelbaren Einfluß hat:

Und dises stellet mir, wann die Sachen auf dem jezigen Fuß bleiben, oder sich gar noch verschlimmeren, keine gute Aussicht für die Wohlfahrt und Ruhe des Teutschen Reichs auf die künfftige Zeiten vor Augen.

§. 7.

Lehrbücher.

Zu der Geschichte der Staatsrechts-Lehre auf Universitäten gehören auch die Lehrbücher, nach deren Anleitung die Grundsäze des Teutschen Staatsrechts vorgetragen werden.

Schweder, Cocceji, Struve, und andere weniger bekannte, seynd ganz aus der Mode gekommen.

Meinem eigenen Lehrbuch, welches auf vilen Universitäten im Schwang ware, gehet es auch so; außer, daß noch an einigen Orten, auch bey Catholischen, z. E. zu Ingolstatt, darüber gelesen wird. Die Hauptursach ist, weil nun die Collegia über das Teutsche Staats-Recht in einem halben Jahr zu Ende gehen sollen, worzu mein Buch zu groß ist. Darzu kommt 1. daß ich, auf Verlangen des Verlegers, fast bey allen neuen Auflagen Zusäze oder andere Veränderungen gemacht habe, welches die Lehrer

rer, so das, was sie ihren Zuhörern vortragen, zu Papier bringen, und es alle halbe Jahre von neuem ablesen, incommodirt, und einen Theil ihres Geschreibs unbrauchbar gemacht hat. 2. Schriebe Herr Schmauß, (der doch weit mehr Erfahrung hatte, als vile andere,) als er noch darüber lase, an mich: Es werde ihm schwer, über meinen Grundriß zu lesen, weil manches auf eine Kenntniß öffentlicher Angelegenheiten zile, darinn er nicht erfahren seye.

Am meisten wird jezo über Mascovs und Schmaussens Lehrbücher geredet oder gelesen: Beyde seynd sehr kurz; da sich leicht gar viles darüber sagen läßt, bey dem ersten aus so manchen schönen Schrifften, so wir von der Teutschen Reichs-Historie haben, und bey dem anderen aus denen Schrifften über die Reichs-Grundgeseze.

Neben deme liset Herr H. R. Pütter, der wohl die stärckste Anzahl solcher Zuhörer in Teutschland hat, über sein eigen Lehrbuch; und, wann der allzuhohe Preis derer zu Göttingen gedruckten Bücher, und die Schwürigkeit, selbige in vilen Orten zu bekommen, es nicht verhindert, vermuthe ich, Herrn Prof. von Selchow neues Lehrbuch werde auf auswärtigen Universitäten vilen Beyfall finden.

§. 8.

Staatsrechts-Gelehrte ausser den Universitäten.

Was nun auch die Staatsrechtsgelehrte ausserhalb derer Universitäten betrifft; so ist der Mangel an solchen, die im Dienste recht brauchbar seynd, noch grösser, als auf denen Universitäten.

Ich weiß es abermalen zuverläßig, daß man in manchen großen Canzleyen und Collegiis keinen, oder kaum Einen, hat, der in der Theorie des Teutschen Staatsrechts (dann von eigenen Schrifften ist hier keine Frage, und es kan einer, der nichts geschriben hat, dennoch gründlich und gründlicher seyn, als Manche, die vil geschriben haben,) der, sage ich, in der Theorie des Teutschen Staatsrechts nur mittelmäßig wäre, geschweige brillirte, geschweige Theorie und Erfahrung beysammen hätte, am allerwenigsten der Theorie in Absicht auf mittlere und neue Zeiten, und eine derselben angemessene Erfahrung, in mercklichem Grad zugleich besässe; dahero auch manche derer grösten Höfe, welche solche Leute überhaupt, oder in gewissen besonderen Fällen, nöthig haben, zuweilen in die gröste Verlegenheit darüber gerathen, und sich mit Proselyten, oder Auswärtigen, auch wohl von einer anderen Religion, behelffen müssen.

Die

Die Ursachen hievon seynd folgende:

1. Nimmt überhaupt der Mangel an gründlichen Rechtsgelehrten überhand. Die junge Leute wollen allzukurze Zeit auf Universitäten bleiben, oder die Eltern müßen sie auch wider Willen bald abforderen, weil sie die Kosten bey der jeztmaligen Lebensart auf vilen Universitäten nicht aufbringen können: Von diser wenigen Zeit wird auf manchen Universitäten mehr, als jemalen, auf alle Arten von Lustbarkeiten und anderem Müßiggang verwandt: Und von der Zeit, die man noch auf das studieren gehen läßet, bringet Mancher viles mit philosophischen, poetischen Schrifften, anderen belles Lettres u. d. zu; wo solle und kan dann eine gründliche Rechtsgelehrsamkeit mit von Universitäten gebracht werden? Und wann es auch hernach an dem privat-Fleiß fehlet; so ist es vollends verlohren.

2. In manchen großen Landen brauchen die allermeiste Rechtsgelehrte das Staatsrecht würcklich wenig: Wer also nur ums Brodt studiert, und verlanget, einmal ein Advocat, Beamter, oder Mitglied eines Justizcollegii, u. d. zu werden, der denckt: Was hilfft mich das Staatsrecht? Als ich An. 1737. mit des Königs Friderich Wilhelms in Preußen Maj. eine lange Unterredung hatte, fragte der König mich: Was docirt er? Ich sagte: Hauptsäch-

lich das Jus publicum. Der König versezte: Das Jus publicum und die Philosophie seynd nüzliche Studia: Aber die Pandecten machen nur solche Leute, die andern Leuten das Geld aus dem Beutel spilen. Ich antwortete: Ich wünschte, daß Ihro Majestät Unterthanen auch so von dem Jure publico dächten, wie Ihro Majestät: Aber sie meinen, wann sie nicht Hoffnung haben, Staatsministers zu werden; so nuze es ihnen nichts. Der König fragtedarauf: Wie vil hat er Auditores? u. s. w.

3. Seynd manche Lehrer selber Schuld daran. Wann ein junger Mensch, der Verstand hat, in einem Collegio über das Staatsrecht wenig brauchbares, und hingegen meistens Dinge höret, die er schon in dem Collegio über die Reichshistorie gelernet hat, oder die doch dahin gehörten; so dencket er, das seyen Dinge, die er doch nur wieder vergeße, davon er in Aemtern keinen Gebrauch machen könne, und das nur denen nuze, die wieder Professores werden, oder Bücher schreiben wollen; wann er nun dises nicht im Sinn hat, so läßt er Jus publicum Jus publicum seyn, und macht sich nichts daraus: Ich weiß aber aus Erfahrung, daß alte Hofmeister und Andere, so die Herrn von Ludewig und Mascov gehöret, aber dem Staatsrecht keinen Geschmack abgewonnen hatten, ganz anderst davon dachten und offentlich spra=

sprachen, als sie hernach, einen pragmatischeren Vortrag darüber anzuhören, Gelegenheit hatten.

4. Wird dises Studium je länger je kostbarer, und ich habe mit meinen Schrifften selber darzu etwas mit beygetragen. Der Handwerckszeug erfordert zu vil! Ohne die sich täglich vermehrende Sammlungen von Staats-Schrifften, Deductionen und Urkunden, ist nicht fortzukommen, und was kosten die! Hat man nun vollends keine Gelegenheit, öffentliche Bibliothequen gebrauchen zu können, schrecket es Manchen, der nicht voraus siehet, wie er wieder zu seinem Geld gelangen dörffte, ab, sich auf disen Theil der Rechtsgelehrsamkeit vorzüglich zu legen.

5. Die wenigste Staatsrechtsgelehrte werden nach Verdiensten belohnt: Wann man auch erkennet, daß man an einem solchen Mann eine tüchtige, ja unentbehrliche, Person habe; wann er auch in manchem die Seele des Ministerii ist; wann er auch kein Pedant ist, sondern im Ministerio, oder zu Gesandtschafften, u. d. brauchbar wäre; so muß er eben doch meistens Lebenslang ein Subaltern bleiben, Anderen in die Hände schaffen, das Leder zuschneiden und die Pfeile schnizlen, 2c. Disen bleibt so dann der Verdienst und die Belohnung, jenem aber die Arbeit und etwa ein Lob; sollte

auch keine andere Ursach seiner nicht-Beförderung seyn, als, weil man Niemand habe, den man in seine Stelle sezen könne.

§. 9.

Freyheit zu schreiben.

Was endlich die Freyheit zu schreiben in Ansehung des Teutschen Staatsrechts betrifft; so läßet sich nichts gewisses davon überhaupt bestimmen, sondern es kommt alles auf die Landes- und Zeit-Umstände an.

Es gibt große Lande in Teutschland, welche wie unabhängige Lande beherrschet werden: Da wäre nicht räthlich, von der Landeshoheit, wie sie nach der Reichsverfassung seyn sollte, von ihrer Einschränckung durch die Landes-Verträge, von ihrer Subordination unter den Kayser und die Reichsgerichte, von denen gemäßigten Befugnißen derer Reichsstände in militar-Sachen, von der Gerichtbarkeit derer Reichs-Tribunalien, von der Vollstreckung ihrer Urtheile, und von vilen anderen ähnlichen Materien, zu schreiben: Wohl aber darff man die Rechte der Reichsstände in Ansehung des Kaysers, des Reichsconvents, der Reichsgerichte, der schwächeren Reichsstände, der Auswärtigen, u. d. ausdehnen, so weit man will, und man darff solchen Falles versichert seyn, Schuz zu finden.

Hin-

Hinwiederum gibt es Lande und Orte, wo man den Kayserlichen Hof fürchten muß und sich keines hinlänglichen Schuzes getrösten darff; da ist nicht gut, von Sachen, welche den Kayserlichen Hof, deßen Ministers, das Haus Oesterreich, den Reichs-Hofrath, die Religions-Beschwerden derer Evangelischen, u. d. betreffen, anderst zu schreiben, als man es in Wien gerne höret, oder man sezet sich allerley Arten von Verdruß aus.

Die meiste Freyheit hat man bißhero in Göttingen gehabt, gerade hindurch zu gehen, wie man denckt; so lang man als ein ehrlicher Mann denckt und schreibt, und ich weiß keinen, der darüber von dem Chur-Braunschweigischen Hof, oder sonst woher, übel angelaßen worden wäre.

So gibt es auch zuweilen Zeitläuffte, da man in dem Teutschen Staatsrecht nicht nur rasen darff, sondern auch wohl darzu aufgemuthet wird, Dinge zu schreiben, darüber man erstaunet: Aber nur zum Vortheil diser oder jener Parthie; wann es nemlich in unserem Teutschen Reich zu öffentlichen Trennungen ausschläget.

§. 10.

Beschluß meiner Staats-Academie.

Anhangsweise will ich, weil es mit in disen Zeitlauff gehöret, kürzlich melden, daß im Jahr

1751. mit meinem Abzug von Hanau die von mir allda angelegte Staats- und Canzley-Academie wieder ein Ende gewonnen habe.

In der ersten Claße derselbigen handelte ich: 1. von der dermaligen politischen Situation Teutschlandes, in 20. Capiteln; 2. von der Teutschen Staats-Klugheit, in 50. Capiteln; 3. von denen neuesten Staats-Angelegenheiten des Teutschen Reichs, in 5. Büchern, deren jedes mehrere Capitel hatte: Und in der dritten Claße, welche der Canzley-Praxi gewidmet ware, kame auch manches vor, so mit in das Teutsche-Staatsrecht einschluge.

Auf einer Universität wäre eine solche Anstalt für das gemeine Wesen und mich von größerm Nuzen gewesen.

§. 11.

Summarischer Zustand der T. Staatsrechtslehre, an sich.

Nimmt man alles dises zusammen; so ist zwar die Staatsrechts-Lehre an sich dermalen in weit beßeren Umständen, als sie noch nie gewesen ist; in Ansehung 1. viler guter Lehrbücher und Schrifften in ganzen und in einzelnen Haupt- und besonderen Materien, 2. derer, um etwas rechtschaffen brauchbares ausarbeiten zu können, vorhandenen Hülfsmittel, 3. der

Ab-

Absonderung des Teutschen Staatsrechts in denen meisten jeztüblichen Lehrbüchern von anderen Wissenschafften, 4. der gesunden und der Ruhe des Reichs zuträglichen Lehrsäze, so dann 5. der in denen Lehrbüchern immer mehrers üblich werdenden nüzlichen Verweisung auf die beste Schrifften von jeder Materie.

Dennoch aber ist es 1. würcklich dermalen mit denen so unentbehrlichen Sammlungen derer Teutschen Staats-Handlungen und Staats-Streitschrifften gar nicht so bestellt, wie es seyn sollte und könnte; 2. seynd unsere habende Hülffsmittel bey weitem nicht hinlänglich genuzet, und 3. die allermeiste einzelne Materien noch nicht so ausgearbeitet, daß Leute, die mit Staatssachen umgehen, daraus vollständigen gründlichen Unterricht schöpfen könnten.

§. 12.

Und in Betracht der Personen.

Und dise Gebrechen rühren daher, weil wir, schon berührter maßen, auf Universitäten 1. vile nicht einmal oder kaum mittelmäßig, hingegen 2. wenige brauchbar-gelehrte und 3. fleißige Lehrer des Staatsrechts haben: Und außer denen Universitäten siehet es auch nicht beßer aus.

Die folgende Capitel werden dise Wahrheiten noch mehrers bewähren.

Zweytes Capitel.

Nachrichten von einzelnen Teutschen Staatsrechts-Gelehrten und deren Characteren, von 1751. an, biß jetzo.

Erster Abschnitt.

Vor-Erinnerungen.

§. 1.

Von was für Gelehrten hier die Rede seye?

Es gibt große und gründlich gelehrte Männer in allen Wissenschafften, und so auch in dem Teutschen Staatsrecht, welche dem Teutschen Publico verborgen bleiben, weil zwar ihre gute Eigenschafften dem Herrn, dem sie dienen, dessen Ministern und Räthen, dem Ort und dem Land, darinn sie leben, allenfalls auch einigen Benachbarten, bekannt seynd; aber sonst weist man nichts von ihnen: Mit solchen kan sich also auch die gelehrte Geschichte ordentlicher Weise nicht beschäfftigen, sondern sie bleiben domi Nobiles.

Hingegen ist billig, dererjenigen zu gedencken: 1. Welche sich durch öffentliche Schrifften bekannt

bekannt gemacht haben: Aber wiederum nicht derer, von welchen man etwa nur eine oder ein paar nicht vil bedeutende academische Dissertationen oder andere kleine oder schlechte Schrifften hat; 2. hingegen a) derer, die vil geschriben haben, es mag gut oder schlecht seyn, b) derer, welche **wenig** geschriben haben, aber entweder ein wichtiges Werck, oder doch etwas brauchbares, sollte es auch nur ein Lehrbuch seyn.

§. 2.

Haupt-Umstände.

Bey denen, derer also hier zu gedencken ist, kommt es auf zween Hauptumstände an, 1. auf ihre äusserliche Schicksale, 2. auf ihren und ihrer Schrifften general-Character, oder Stempel, wodurch sie sich von anderen unterscheiden.

Die Nachricht von denen äusserlichen Schicksalen eines Staatsrechtsgelehrtens dienet nicht bloß zur Wissenschafft und zum Vergnügen, sondern hauptsächlich darzu, um daraus ersehen zu können: Ob der Mann selber in Geschäfften gebraucht worden seye, mithin eine eigene Erfahrung in Staatssachen gehabt habe, oder nicht? oder ob er wenigstens besondere und gute Hülffsmittel zu seinen Arbeiten an der Hand gehabt habe, oder nicht?

Ferner: Ob gleich eines Mannes Schrifften von gar verschidener Güte seyn können, z. E. eines ist fleissiger und vollständiger ausgearbeitet, als das andere; zu einem hat er mehreren Vorrath und Hülffsmittel gehabt, als zu dem anderen; eines hat er in jüngeren, das andere in reifferen Jahren geschriben; u. s. w. so haben doch überhaupt meistens alle Schrifften eines Mannes ein gewisses allgemeines Gepräge, a) so wohl in Ansehung der Sachen selbst, b) als auch der Art der Ausarbeitung; wornach man ungefähr alle seine Schrifften beurtheilen, mithin wissen kan, was man für einen Mann für sich habe.

§. 3.

Gattungen.

Alle dise Personen zusammen können meines Erachtens unter dreyerley Gattungen gebracht werden:

1. Einige seynd eigentlich und meistens galante Staats-Rechtsgelehrte;

2. Andere seynd eigentlich und meistens brauchbare Staats-Rechtsgelehrte;

3. Und noch andere seynd zugleich galante und brauchbare Staats-Rechtsgelehrte.

§. 4.

Galante.

Galante, (dann ich weiß kein anderes Wort zu finden, welches meinen Sinn kurz so nach-

drücklich

drücklich bezeichnen kan,) Staatsrechtsgelehrte nenne ich diejenige, welche ihre Kräffte mehr auf das verwenden, was zur Geschichte oder zur Zierde des Staatsrechts gereichet, als auf das, was einen großen oder täglichen Nuzen in demselbigen hat.

Es ist ein vernünftiges Urtheil, welches an unten (1) angezeigtem Ort von gewissen Arbeiten gefället wird, wann es heißt: „Es geht mit solchen --- Abhandlungen, wie bey der Mosaischen Arbeit. Es gehört vile Zeit, Musse, Lust und Geduld dazu, und dann bleibts doch nur ein Kabinetstück.“

Verachtet man deßwegen Cabinetsstücke? sagt man deßwegen, es solle niemand keine Cabinetsstücke verfertigen? Durchaus nicht; sondern man behauptet nur, Cabinetsstücke dienen nicht zum täglichen Gebrauch; und was einen allgemeineren und täglichen Nuzen habe, darauf haffte im ganzen ein vorzüglicherer Werth, und sie seyen im gemeinen Leben und Wandel nöthiger, als die Cabinets-Stücke; gleichwie hingegen denen Cabinets-Stücken in Ansehung der Mühe und Kunst auch ein besonderer vorzüglicher Werth vor deme verbleibet, was, vielleicht mit wenigerer Mühe und Kunst, aber zum allgemeineren Nuzen und täglichen Gebrauch,

(1) in der allgem. deutsch. Biblioth. 2. B. 1. Stück, S. 283.

brauch, verfertiget wird: Ist aber einer deßwegen kein Künstler, weil er nicht auch Cabinetsstücke verfertiget? und welche Leute leisten dem gemeinen Wesen die nützlichste und meiste Dienste, die, so Cabinetsstücke verfertigen, oder die, so sich auf das legen, was man täglich braucht und nöthig hat?

Nun so ist es auch mit dem Teutschen Staatsrecht und dessen Embelissemens.

Die Teutsche Staats-Historie mittlerer Zeiten hat zuweilen noch heutiges Tages ihren unmittelbaren Einfluß in manche wichtige Streitigkeiten, da man ihrer nicht entbehren, oder sonst nicht fortkommen kan, z. E. (wie sich würcklich der Fall jezo ereignet,) in der Materie von denen alten Reichs-Vogteyen rc. in denen Reichsstätten u. s. w. Daraus folget so vil: 1. Daß man Leute braucht, welche sich ausdrücklich auf die Teutsche Staats-Alterthümer legen; 2. daß einer, der in Teutschen Staatssachen zu allem brauchbar seyn will, nicht ganz unwissend darinn seyn müsse:

Indessen kommen doch einem, der mit Teutschen Staatssachen umgeht, 100. 200. 300. 400. 500. und noch mehr Fälle vor, da er dise mittlere Staatsgeschichte nicht gebraucht, und mir ist in bald 50 Jahren gar kein einiger Fall vorgekommen, da ich der ältesten Teutschen Staatsgeschichte benöthiget gewesen wäre: Weil

es

es aber doch auch Fälle geben kan, da z. E. über einer Urkunde Carls des Großen, Ludwigs des Frommen, u. d. gestritten wird; so braucht man auch Leute, die in selbigen Dingen bewandert seynd: Weil aber bey denen, welche sich ausdrücklich auf das alte oder neue Staatsrecht legen, fast alle Zeit und Kräffte und das ganze menschliche Alter darzu erfordert wird, wann sie in dem einen oder anderen etwas besonderes leisten wollen; so ist es der gesunden Vernunfft gemäß, daß der, so sich mit großem Ernst auf das eine legen will, nicht auch mit eben solchem Eyfer in das andere hineingehen könne, und daß man mehr brauchbare als galante Staatsrechtsgelehrte nöthig habe.

Die mich nicht kennen, oder etwas mit Haaren herbeyziehen, um partheyisch oder unglimpflich von mir urtheilen zu können, halten mich für einen Feind der Teutschen alten Geschichte und für einen Unwissenden darinn: Und doch habe ich über Schmaussens Reichs-Historie öffentlich gelesen, und in der Hannover. gelehrt. Anzeig. vom Jahr 1753. 55stem Stück *p.* 806. *sqq.* ein Kayserliches Landfriedens-Insiegel von Kaysers Wenceslai Zeiten aus denen mittleren Zeiten, mit Beybringung mancher neuer Gedancken, so erläutert, daß es der grösten Kennere diser Sachen Beyfall erworben hat: Weil ich aber, wann ich auch

365. Jahr alt würde, mit dem noch unausgearbeiteten brauchbaren in dem Teutschen Staatsrecht nicht fertig werden dörffte; so bleibe ich auch meistens bloß bey dem brauchbaren, und dises verschaffet meinen Schrifften einen Werth an hohen Orten, wo man der galanten Teutschen Staatsrechtsgelehrten Schrifften weder kennet, noch ansiehet, noch schäzet.

Gleiche Bewandtniß hat es nun auch mit Neben-Wissenschafften, welche von anderen mit unter das Teutsche Staatsrecht gemenget werden; es seye nun Philologie, Philosophie, allgemeines Staatsrecht, gelehrte Geschichte, oder was man sonsten will:

Junge Leute sollen von allem solchem so vil lernen, als sie ohne Hintansezung des nöthigeren können; ganze Staatsrechtsgelehrte sollen nicht ganz unwissend darinn seyn; wo es einen unmittelbaren Nuzen haben kan, soll man es nicht weglassen: Das übrige hingegen überlasse man denen, die sich ausdrücklich darauf legen; verachte die nicht, so Profession davon machen, und die, so dergleichen behandlen, seyen nicht so übermüthig, diejenige gering zu schäzen, welche bloß bey dem brauchbaren stehen bleiben: Ein Schloß, Haus, rc. kan solid, und von innen bequem und prächtig seyn, wann man gleich von aussen keine Mahlerey und Stuccador-Arbeit daran erblickt;

und

und umgekehrt kan ein Schloß, Haus, ꝛc. mit dergleichen von aussen prangen, und innen ist es baufällig, unbequem, unbrauchbar und unbewohnbar.

Dises mußte ich nothwendig voraus erinneren, damit, wo möglich, meine Urtheile nicht mißditten und unbillig behandelt werden; wie es mir schon so offt ergangen ist, ob ich mir gleich für meine Person nichts daraus mache, und der Beyfall eines einigen rechtschaffenen Ministers, Gesandtens, Beysizers eines höchsten Reichsgerichts ꝛc. mich mehrers rührt, als alles loben oder tadlen zehen und hundert Lehrer der Rechts-Alterthümer, und Consorten.

So, wie ich es wünsche, machen es unter denen neueren z. E. die Herrn Hofräthe Schmauß und Pütter: Hätten dise Männer nicht selber schöne Lehrbücher von der Teutschen Staatshistorie geschriben, und dadurch gezeigt, daß sie dise Wissenschafft verstehen und schäzen; es würde ihnen eben so gegangen seyn, wie mir, da sie in ihren Schrifften über das Teutsche Staatsrecht rühmlich nur das brauchbare vortragen; wie es nun auch H. von Selchow macht.

§. 5.

Brauchbare.

Nun wird man schon zum voraus verstehen, was ich unter brauchbaren Staatsrechtsgelehrten

ten verstehe, welche nemlich in ihren Lehren und Schrifften nur, oder doch meistens, das vortragen, welches einen **unmittelbaren** Nuzen in denen täglich vorkommenden Teutschen Staatsangelegenheiten hat; das übrige aber zwar durchaus nicht verwerffen, hingegen es an sein gehöriges Ort verweisen.

§. 6.

Galante und brauchbare.

Endlich gibt es auch noch Staatsrechtsgelehrte, welche zugleich galant und brauchbar seynd:

Dabey ist aber ein sehr großer Unterschid, ob Jemand sich nur auf einzelne Materien lege, oder davon schreibe, oder ob er das ganze Teutsche Staatsrecht in seinem völligen Umfang abhandlen will.

Ersteren Falles gehet es gar wohl an, daß ein Mann eine Stärcke in beydem zeige; dahin gehören z. E. Herr Canzley-Director **Strube**, Herr Prof. **Hoffmann** rc.

Lezteren Falles hingegen weiß ich noch kein Beyspil, da Jemand sich an beydes gewagt und in beydem etwas großes geleistet hätte. Ich schäze darinn Herrn **Struven** und sein Corpus Juris publici hoch: Aber, nicht zu gedencken, daß er vil Historie darinn hat, die

nicht

nicht dahin gehörte; so hat er in rebus facti eine Menge Fehler begangen, die man von ihme kaum vermuthen sollte, und wo Text und Noten durchaus nicht zusammen passen, sondern er wäre sicher auch nicht im Stande gewesen, das brauchbare in einem größeren Werck von dem ganzen Staatsrecht so auszuführen, daß Leute, die in Staatsgeschäfften arbeiten, hinlänglichen Unterricht darinn gefunden hätten, weil er gar keine Erfahrung hatte, und die Kenntniß des brauchbaren von der Kenntniß der Geschichte weit übertroffen wurde.

§. 7.

Grade.

Uebrigens verstehet es sich von selbsten, daß dise Haupt-Gattungen der Staatsrechtsgelehrten wiederum ihre Unter-Eintheilungen leiden, und ihre verschidene Grade haben, nach welchen einer mehr oder weniger allein galant oder allein brauchbar ist, oder beedes mehr oder weniger beysammen besizet.

§. 8.

Erfahrung.

Noch etwas! Wie von allen Dingen in der Welt, so ist es auch von dem Teutschen Staatsrecht wahr: Die Erfahrung machet den Meister! In so fern also ein Staatsrechtsgelehr-

ter eigene Erfahrung hat, in so fern, in denen Materien, in denen Fällen, darinn er Erfahrung hat und so weit sich solche erstrecket, kan und wird er auch brauchbarer seyn, als Andere, denen es daran ermanglet; und in je mehreren würcklichen Staatsgeschäfften er geübet worden ist, um desto brauchbarer ist er auch nicht nur in der Sache selbst, sondern gewiß ebenfalls in seinen Schrifften.

Dabey muß ich eine besondere Anmerckung einschalten, welche von Wichtigkeit ist: Es gibt nemlich auch ein Surrogatum von Erfahrung, die darinn bestehet, wann ein Mann zwar nicht selber in Geschäfften gebraucht wird, aber sich in denen öffentlichen Staatshandlungen, Sprüchen der höchsten Reichsgerichte, u. d. welche dem Publico zur Wissenschafft kommen, fleissig umsiehet, und sich dieselbige zu Nuzen macht; worinn besagter Herr Burc. Gotth. Struve zu Jena es allen academischen Gelehrten unserer Zeit zuvor gethan, und dadurch seinen Schrifften eine besondere Brauchbarkeit verschaffet hat.

§. 9.

Jeztlebende.

Was endlich die Characterisirung derer noch lebenden Staatsrechtsgelehrten anbelangt; so ist es allerdings an deme, was man in der allgemei-

gemeinen deutschen Bibliothec (1) lisen: „Es gehört viel Klugheit und Vorsicht dazu, ein unpartheyischer Schilderer der Charaktere einer noch lebenden Person zu seyn. Auch die größten Geister haben ihre Mängel; sie irren in manchen Säzen;" und ich füge noch bey: 1. Dises ist eben dasjenige, was die allerwenigste leiden können, daß man es sage, wann sie gleich bey sich selbsten überzeuget seynd, es seye die pur lautere Wahrheit; 2. der Beurtheiler selber ist auch ein Mensch, er kan auch, ohne Vorsaz, fehlen: Solle man es aber deßwegen gar unterlassen? Ich dencke: Nein! sondern 1. nur Bescheidenheit brauchen, 2. niemanden nichts andichten, so dann 3. unter eben disen Bedingungen Anderen gleiches Recht an und gegen sich gestatten: Beede erstere Stücke will ich mir möglichst angelegen seyn lassen, und zu dem dritten erbiete ich mich hiemit öffentlich.

§. 10.

Einige Entschuldigungen.

Ich gestehe es übrigens 1. gerne, daß ich verschidener hernach benannter, theils verstorbener, theils noch lebender, Personen herausgegebene wenige und nicht sonderlich beträchtliche, in das Teutsche Staatsrecht einschlagen-

(1) in des 2ten Bands 1stem Stück, S. 257.

de Schrifften nicht von solcher Wichtigkeit geachtet hätte, daß ihrer unter denen Teutschen Staatsrechts-Gelehrten gedacht würde: Weil aber resp. Herr Geh. Rath Nettelbladt und Herr Hofrath Pütter denenselbigen einen Rang darunter angewisen haben; so mögen sie selbigen meinetwegen behalten; und habe ich sie dahero hier ebenfalls nicht übergehen wollen.

2. Es kan auch seyn, daß ich Einige nicht benahmset habe, welche das Staatsrecht würcklich lehren: Weil ich aber solches weder aus ihren Lebensgeschichten noch aus dem Academischen Addreß Calender auf die Jahre 1769. und 1770. habe ersehen können, sie sich auch noch über dises durch keine Schrifften bekannt gemacht haben; so hoffe ich, hinlänglich entschuldiget zu seyn, daß ihre Namen hier nicht erblicket werden.

Zwey-

Zweyter Abschnitt.

Von Teutschen Staatsrechtsgelehrten, welche von 1751. an verstorben seynd.

§. 1.

Buder.

Buder, (Christian Gottlieb) Professor des Staatsrechts und der Historie zu Jena.

Sein Leben ist beschriben in Weidlichs Geschicht. der jeztleb. Rechtsgelehrt. ꝛc. (1748.) Part. 1. p. 100. und in seinen zuverläß. Nachr. von jeztleb. Rechtsgel. (1758.) Part. 2. p. 346. in Göttens jeztleb. gelehrt. Europ. Part. 2. p. 403. in Mylii 1743. blühend. Jena, p. 97. und dessen Zusäz. p. 67. in meinem Lexic. der jeztleb. Rechtsgel. p. 26. in Jenichens Nachricht. von jeztleb. Rechtsgel. p. 24. in Bruckers Bildersaal jeztleb. Gelehrt. 7dem Zehend, n. 6. ꝛc.

Er ware geb. 1693. 29. Oct. zu Kittliz in der Ober-Lausiz, studierte zu Leipzig und Jena, wurde 1722. am lezten Ort Universitäts-Bibliothecarius, 1723. Magister, 1725. Doctor und lase; 1730. ward er ausserordentlicher Lehrer der Rechten, 1731. substituirter ordentlicher Lehrer der Geschichte, 1734. ordentlicher

Lehrer der Rechte, 1738. Professor ordinarius Juris publici & feudalis, wie auch der Geschichte, 1739. erhielte er den Hofraths-Titul, starb 1764.

Anlangend seine Schrifften; so gehören hieher: Seine Opuscula &c. Jena, 1745. 8. und darinn: Vindiciæ Juris Imperatorii adversus Episcopos Romanos; de Juramentis Principum ecclesiasticorum S. R. G. I. de Feudis Sceptri; de Feudis Officialium hæreditariorum Procerum & Provinciarum Germaniæ; de Legationibus Obedientiæ Romam missis; de Canonicatibus Imperatorum ac Præbenda Regia; de Vicariorum iure præsentandi ad Beneficia ecclesiastica; de Commissario Imperiali in causis feudalibus, &c. de Feudo Jurisdictionis; de Fatis doctrinæ Juris publici in Academiis &c. de Compendiis Fisci Regii & Cameræ apud Germanos; de verbó: Reich, terrulis adscripto &c. weiter: Amœnitates Juris publici; Jena, 1743. 8. Observationes Juris publici & feudalis Germ. Jena, 1751. 8. Symmixta Observationum & Opusculorum; Jena, 1756. 8. Sammlung meistens ungedruckter Schrifften zur Erläuterung der Natur- und Völcker- besonders Teutschen Staats- und Lehn-Rechten rc. Franckfurt und Leipzig, 1735. 8. Auch hat er *Struvii* Bibliothecam Juris fortgesezt und vermehrt, deren Cap. 16. eine Bibliothecam Juris publici

publici Germ. enthält, welches aber in der Auflage von 1756. mangel- und fehlerhaffter ist, als man von H. Budern hätte erwarten sollen. Mehrerer einzelnen Dissertationen, Programmaten, ꝛc. will ich nicht gedencken.

H. Buders Stärcke bestunde 1. und hauptsächlich in der Teutschen Staatsgeschichte alter, mittlerer und neuerer Zeiten; 2. hatte er einen großen Vorrath von so genannten Deductionen oder Staats- Streit- Schrifften, welche er wohl zu gebrauchen wußte: Dahero findet man in seinen Schrifften meist vile oder lauter auserlesene und besondere Nachrichten und Anmerckungen, welche er auf eine angenehme Weise und mit viler Belesenheit an den Mann brachte; und in disem Fach ist er einer unserer geschicktest- und galantesten Staatsrechts-Lehrer: Aber von deme, was in täglich vorkommenden Staats-Geschäfften brauchbar ist, kommet in allen seinen Schrifften überaus wenig, und von denen allermeist- und wichtigsten dahin einschlagenden Materien gar nichts, vor.

§. 2.

Buri.

Von Buri (Fried. Carl) Heßen-Darmstättischer würcklicher Geheimer Rath.

Geb. 1702. 22. Aug. zu Scharnebeck im Lüneburgischen, studierte zu Helmstätt und Gießen,

ſen, ward 1733. Yſenburg-Birſteiniſcher Hof-rath, reiſete nach Franckreich, wurde 1736. zu Birſtein Canzley-Director, ware 1742. auf dem Fürſtentag zu Offenbach, wurde 1744. Regierungs-Director zu Birſtein, bald hernach auch des Wetterauiſchen Grafen-Collegii Directorial-Rath, 1753. in Adelſtand erhoben, 1756. Geheimer Rath, wurde 1757. erlaßen und privatiſirte, ward 1764. wie oben zu ſehen; ſtarb 176 --.

v. Weidlichs Lexicon ꝛc. p. 37. und ſeine zuverl. Nachricht. von jeztleb. Rechtsgel. Part. 6. p. 193. 366. wie auch H. von Buri eigenen Aufſaz in meinem Teutſch. Staats-Archiv 1752. Tom. 1. p. 177.

Seine wichtigſte Schrifften seynd: Ausführliche Erläuterung des in Teutſchland üblichen Lehn-Rechts, oder Anmerckungen über *Schilteri* Inſtitutiones Juris feudalis &c. 1. Theil. Gießen, 1732. 38. 4. Behauptete Vorrechte derer alten Königlichen Bannforſte, ꝛc. mit einer Abhandlung von der Regalität der Jagden ꝛc. Büdingen, 1742. fol. Offenbach, 1744. fol.

Seine in den Schrifften bewiſene Stärcke beſtehet in der Kenntniß derer Teutſchen Rechte und Geſchichte mittlerer Zeiten: Ueber diſes hatte er vile ungedruckte archivaliſche Hülffsmittel an der Hand, welche ſeine Aufſäze ſchäzbar machen: Aus großer und langer Erfahrung

hätte

hätte er vil brauchbares schreiben können, wann er gewollt hätte.

§. 3.

Ditterich.

Ditterich (Joh. Andr. Balth.) Professor Codicis &c. zu Bamberg.

Von 1749. ware er Professor Juris publici & feudalis allda, starb 1768. m. Nov.

v. Weidlichs Lexicon rc. p. 48. Akad. Addreß-Calend. 1769. p. 11.

Von seinen Schrifften ist mir nichts bekannt; dahero ich auch von deren Character nichts sagen kan.

§. 4.

Gärtner.

Von Gärtner (Carl Wilh.) Kayserlicher würcklicher Reichs-Hofrath.

Sein Leben ist beschriben in **Göttens** jeztleb. gelehrt. Europ. Part. 1. p. 58. im jurist. Bücher-Saal Part. 4. p. 352. in meinem Lexic. der jeztlebend. Rechtsgel. p. 61. in **Weidlichs** Geschicht. der jeztleb. Rechtsgel. Part. 1. pag. 257. &c.

Er ware geb. 1700. 1. Dec. zu Dreßden, studierte zu Leipzig und Franckfurt an der Oder; wurde zu Leipzig 1721. Magister, 1724. Doctor,

1727. Professor Juris ordinarius, 1733. Ober-Appellations-Rath zu Dreßden, 1750. Reichs-Hofrath, starb 176–.

Unter seinen Schrifften gehören hieher die Westphälische Fridens-Canzley, 9 Theile, Leipzig, 1731. u. f. 8. (welche, nachdeme des Kayserl. Gesandtens bey disem Congreß, Cranens, schrifftliche original-Handlungen zu Dreßden verbronnen, nicht fortgesezet worden;) ferner etliche Diss. de Feudis & Officiis Bambergensibus S. R. I. Electorum; de possessione Territoriorum S. R. I. G. immediatorum in titulis & modis acquirendi, retinendi & amittendi &c.

Weil jenes eine bloße Sammlung ist, und dise kein Aufsehen verdienen; so will ich weiter nichts melden.

§. 5.

Glasey.

Glasey (Ad. Fried.) Chur-Sächsischer Hof- und Justiz-Rath, auch geheimer Archivarius zu Dreßden.

Sein Leben findet sich in Göttens jeztleb. gel. Europ. Part. 2. p. 61. in meinem Lexic. der jeztleb. Rechtsgel. p. 68. in Jenichens Leben der jeztleb. Rechtsgel. p. 60. in Weidlichs Geschicht. der jeztleb. Rechtsgel. Part. 1. p. 272.

Er ware geb. 1692. 17. Jan. zu Reichenbach im Vogtlande, studierte zu Jena, allwo er 1712.

Magister wurde und lase, gienge als Hofmeister nach Leipzig, Tübingen, ꝛc. wurde 1718. Doctor, und lase zu Leipzig, wurde auch von einigen Höfen, sonderlich dem Sardinischen, in Aufsäzen gebraucht; An. 1724. zoge man ihn in gleicher Absicht nach Dreßden, allwo er hernach geheimer Archivarius und 1726. zugleich Hof- und Justiz-Rath wurde. Er starb 1753.

Seine hieher gehörige Schrifften seynd: Kern der Teutschen Reichs-Geschichte; Franckfurt und Leipzig, 1722. 4. Comm. de vera Ministerialium indole; Franckfurt, 1724. 4. Schweders Theatrum Prætensionum & Controversiarum illustrium, fortgesezt und vermehrt; Leipzig, 1727. fol. Pragmatische Geschichte der Cron Böhmen; Leipzig, 1729. 4. Anecdotorum S. R. I. Historiam ac Jus publicum illustrantium, Tomus I. Dreßden, 1734. 8. auch gabe er den Teutschen Reichs-Staat, Franckfurt und Leipzig, 1738. gr. 4. vermehrt und verbeßert heraus: Seiner andern kleinen Schrifften nicht zu gedencken.

Er besaße eine mittelmäßige Kenntniß in den Teutschen Geschichten, wie auch dem T. Staatsrecht, und ware des Heil. Röm. Reichs Erz-Prätensionenmacher, die biß an das Ende der Welt Stoff genug zu Kriegen und Proceßen abgeben könnten.

§. 6.

§. 6.

Gonne.

Gonne (Joh. Gottlieb) der Rechten ordentlicher Lehrer zu Erlangen.

Seine Lebensgeschichte liefert **Weidlich** in den zuverl. Nachricht. von jeztleb. Rechtsgel. Part. 1. p. 246. und Part. 4. p. 360.

Er ware geb. 1713. 24. Jun. zu Querfurt, studierte zu Halle, reisete nach Wien, wurde 1742. Magister, 1743. Doctor, ordentlicher Lehrer der Rechte und Brandenburg. Bayreuthischer Hofrath, starb 1758. 24. Febr.

Seine Schrifften bestehen in einigen Diss. und Oration. de iure Neutralitatis Statuum Circulorumque Imperii; de probatione Religionis; de abusu Juris publici universalis in Jure publico Germanico; de Commento Speculi Suevici; de Directorio Circuli mixti; de Ducatu Franciæ orientalis &c.

Sie reichen nicht über die Mittelmäßigkeit.

§. 7.

Heumann.

Heumann (Joh.) des Staatsrechts und der Pandecten ordentlicher Lehrer zu Altorff.

Sein Leben findet sich in **Bruckers** Pinnacoth. Script. illustr. 10den Zehend, in **Wills**

Nürnb.

Nürnb. Gelehrt. Lexic. Part. 2. in Weidlichs zuverl. Nachr. von jeztleb. Rechtsgel. Part. 4. p. 160. Part. 5. p. 379.

Er ware geb. 1711. 11. Febr. zu Muggendorff im Brandenburg-Bayreuthischen, studierte zu Altdorff, hielte sich hernach in Wien auf, wurde zu Altdorf 1739. Doctor, 1740. außerordentlicher Lehrer der Rechte und Beysizer der Juristen-Facultät, 1744. ordentlicher, und 1745. Lehrer des Staats-Rechts, 1757. zugleich der Pandecten und Consulent der Statt Nürnberg, 1757. erhielte er den Titul als Brandenburg-Bayreuthischer Geheimer Rath, wie auch vom Kayser den Adelstand; starb 1760. 29. Sept.

Seine wichtigste Schrifften, so hier eine Stelle verdienen, seynd: Commentarii de re diplomatica Imperatorum ac Regum Germanorum inde à temporibus Caroli M. 2. Tomi. Nürnberg, 1745. 53. gr. 4. it. de re diplomatica Imperatricum ac Reginarum Germaniæ; Nürnberg, 1749. 4. Seine Diss. de Comites investiendi ratione; de Insigni Germaniæ, eiusque Regis Titulo; de Characteribus Superioritatis territorialis caute designandis; de vera vocis: *Comeciæ* significatione &c.

Seine Stärcke bestunde in einer sehr großen Kenntniß derer Teutschen Staats- und privat-Alterthümer; doch ist auch das wenige, so auf die

die heutige Zeiten paßet, gut, würde aber noch angenehmer zu lesen seyn, wann die Beruffungen auf andere Schrifftsteller nicht im Text selbsten stünden.

§. 8.

Joachim.

Joachim (Joh. Frid.) Professor der Historie zu Halle.

Geb. 1713. 23. Jun. zu Halle, studierte allda, ward 1738. der Rechten Doctor, 1748. der Rechten und der Historie Professor extraordinarius, 1762. ordinarius; starb 1767. 24. Dec.

v. Weidlichs Lexicon ꝛc. p. 91. Akad. Addreß-Cal. 1769. p. 77.

Seine Schrifften erzählet Herr Prof. Hamberger (1): Darunter seynd die Geschichte der Teutschen Reichstäge; 2. Bände. 1762. 8. Sammlung vermischter Anmerckungen; 4. Theile. 1753.-64. 8. Unterricht von dem Münzwesen; 1754. 8. Einleitung zu der Teutschen Diplomatik; 1748. 54. 8. Einleitung zu der Reichshistorie; Halle, 1751. 8. Allerley Diss. u. d. de Archi-Camerario Imperii; de Archi-Cancellariatu Coloniensi per Italiam; de Ducatu Brandenburgico; von dem Erz-Schazmeister-

(1) in dem gelehrt. Teutschl. p. 182. sq.

meister-Amt; von dem ersten Reichstag, welchen ein Röm. Kayser zu Nürnberg halten soll, u. s. w.

Seine Stärcke bestunde in der Teutschen Staats-Geschichte: In das neuere brauchbare aber hat er sich nicht eingelassen.

§. 9.

Kayser.

Kayser (Joh. Frid.) der Rechten ordentlicher Lehrer zu Giessen.

Sein Leben findet sich in meinem Lexic. der jeztleb. Rechtsgel. p. 116. und in **Weidlichs** Geschicht. der jeztleb. Rechtsgel. Part. 1. p. 455.

Er ware geb. 1685. zu Gießen, studierte allda und zu Halle, wurde allda 1715. Licentiat, reisete, ward darauf 1719. zu Gießen außerordentlicher Lehrer der Rechten und Doctor, 1723. ordentlicher Lehrer, um das Jahr 1726. zugleich der Universität Syndicus rc. hernach auch darneben Director der Regierung und des Consistorii zu Gießen; starb 1751.

Er schriebe einige Diss. de Forma Systematis Germaniæ monarchico-democratica; de æquali Statuum Imperii origine & progressu; de Hassia à Subjectione Ducum ab antiquo libera; de Judiciis Pacis in Imperio Rom. Germ. de Feudis Fuldensibus &c. Man hält ihn auch für den Verfaßer

faßer einiger in dem Zwischenreich von 1740.--42. herausgekommenen Stücke, wie auch für den Cæs. *Fürstenerium* von des Kaysers Jurisdiction. 1747. 4. Und von des Kayserlichen Cammergerichts Jurisdiction. 1748. 4.

Ueber disen lezten Schrifften ist er von Einigen als ein Ignorant und Schmeichler des Kayserlichen Hofes behandelt worden: Er ware aber weder das eine, noch das andere, sondern nicht ungeschickt, auch in Absicht auf die mittlere Zeiten; doch ware er kein Stern der ersten Größe, und seine Schrifften kommen in keinen sonderlichen Betracht.

§. 10.

Koch.

Koch (Christoph Ludw.) der Rechten außerordentlicher Lehrer zu Gießen.

Etwas von ihme findet sich in Weidlichs Geschicht. der jeztleb. Rechtsgelehrt. Part. 1. p. 472.

Er ware gebohren zu Buzbach in Hessen, studierte zu Gießen, ward 1744. Licentiat, 1745. ausserordentlicher Lehrer der Rechte, 1746. ordentlicher Lehrer der Geschichte; starb 1756.

Man hat von ihme einige Diss. de iure Oppignorationum Imperialium, speciatim in civitatibus Imperialibus occurrentium, und de Austrægis

gis S. R. I. Procerum, cumprimis Landgraviorum Hassiæ; so dann einige Deductionen.

Er ware ein in denen T. Geschichten und dem Staatsrecht geschickter Mann: Hat sich aber kaum darinn gezeigt.

§. 11.

König.

König (Joh. Carl) der Rechten ordentlicher Lehrer zu Marburg.

Man kan von ihme nachsehen **Weidlichs** Geschicht. der jeztleb. Rechtsgel. Part. 1. p. 485. wie auch die Hallisch. Beyträg. zur Jurist. gelehrt. Histor. Tom. 1. p. 387.

Er ware gebohren 1705. zu Nürnberg, studierte zu Altdorff, Marburg, Halle, Leipzig und Jena, hielte sich so dann in Wien auf, wurde Secretaire bey dem Holländischen Minister zu Regensburg und 1736. Doctor, advocirte hernach zu Nürnberg, und kame An. 1742. nach Marburg, An. 1750. aber nach Halle, als K. Preußischer Hofrath und ordentlicher Lehrer des Staatsrechts; starb allda 1753. 20. Dec.

Unter seinen Schrifften seynd die beträchtlichste: Abhandlung von den Teutschen Reichstägen; Nürnberg, 1738. 8. Abhandlung der Reichs-Vicariats-Gerechtsame; 1. Theil,

Franckfurt und Leipzig, 1741. 2ter, Marburg, 1742. 3ter, Halle, 1753. 8. Selecta Juris publici novissima; 29. Theile. Ulm, 17—. 8. Auch hat er die Europäische Staats-Canzley vom 29sten biß 104ten Theil fortgesezt. Von kleinen Schrifften will ich dise nahmhafft machen: De Archimareschallo Imperatricis; de optima ratione componendi litem super exercitio Vicariatus in partibus Rheni &c. de modo & iure intercedendi Corporis Evangelicorum, tam in causis Religionis, quam politicis; de vicaria potestate in partibus Regni Arelatensis & Italiæ &c.

Von dem Werth seiner Sammlungen, dadurch er sich allerdings um unser Staatsrecht verdient gemacht hat, werde ich unten reden: Seine Stärcke bestunde in der Kenntniß der Reichstags-Routine und der neueren öffentlichen Staats-Handlungen, darinn seine Schrifften gut seynd, ob sie gleich weder etwas geheimes noch ausserordentliches enthalten.

§. 12.

Kraus.

Kraus (Joh. Baptista) gefürsteter Abt zu St. Emeran in Regensburg.

Geb. 1700. 12. Jan. zu Regensburg von bürgerlichen Eltern, trate in besagtem Closter in den Benedictiner Orden, wurde Großkeller, hernach

hernach 1742. 24. Oct. Abt, starb 1762. 14. Jun.

Seine Schrifften (zu denen er eine eigene Druckerey hielte,) kamen ohne Namen heraus, und werden unten erzählet werden.

Zu einem Catholischen Geistlichen hatte er vile Wissenschafft von unseren Teutschen Staatssachen, so ferne sie in die Religion einschlagen: Aber es fehlte ihme doch im ganzen; seine Schreibart ist schlecht, niederträchtig und heftig; er ware so verwegen, die grundloseste Dinge ungescheut als unlaugbare Wahrheiten anzugeben; und seine Grundsäze seynd, da er ohne Anstand die Verbindlichkeit des Westphälischen Fridens laugnete, und glaubte, man hätte mit Feuer und Schwerdt so lang fortfahren sollen, biß eine Parthie die andere ganz unterdruckt hätte, die allergefährlichste für den Ruhestand des Teutschen Reichs; dahero auch der Kayserliche Hof ihme endlich in der Stille seine Schreiberey niderlegte.

§. 13.

Mascov.

Mascov (Joh. Jac.) Pro-Consul oder Stattrichter zu Leipzig.

Von seinem Leben kan nachgesehen werden Gebauer in Histor. Colleg. Gellian. vor denen

Diss. Antholog. p. 117. Götten im jeztleb. gelehrt. Europ. Part. 2. p. 250. Stolle in den Anmerck. über Heumanns Conspect. Reipubl. liter. p. 475-753. das große univers. Lexic. Tom. 19. p. 1914. mein Lexic. der jeztleb. Rechtsgel. p. 163. Weidlichs Geschicht. der jeztleb. Rechtsgel. Part. 2. p. 25. und seine zuverl. Nachricht. von jeztleb. Rechtsgel. Part. 1. p. 286. Part. 5. p. 418.

Er ware geb. 1689. zu Danzig, studierte zu Leipzig, reisete, wurde 1711. Magister, 1718. zu Halle Doctor, 1719. zu Leipzig ausserordentlicher Lehrer der Rechten und Rathsverwandter, 1723. Assessor des Consistorii und 1729. des Ober-Hofgerichts, 1732. Chur-Sächsischer Hofrath; ferner Stattrichter zu Leipzig, Collegiat im kleinen Fürsten-Collegio und Canonicus zu Zeiz, starb 1761.

Unter seinen Schrifften seynd hier zu berühren die Principia Juris publici, Leipzig, 1729. 1737. 1744. 1750. 1761. 8. und, ausser seinen wichtigen Wercken von der Teutschen Staatsgeschichte, sein Liber de iure Feudorum in Imperio Rom. Germ. Leipzig, 1753. 54. gr. 8. so dann sehr vile kleine Schrifften über einzelne Materien des T. Staatsrechts, als: De originibus Officiorum aulicorum S. R. I. de Expectativis in Feuda Imperii; de ortu & progressu Juris publici Germ. de nexu Regni Burgundici cum Imperio

perio Rom. Germ. de Bello ſolenni Imperii; de iure circa rem monetariam in terris Circuli Saxoniæ ſuperioris &c. de Regali Imperialique Auguſtorum Germaniæ Auguſtarumque Coronatione; de iure Fœderum in S. R. I. de nexu Regni Lotharingiæ cum Imperio Rom. Germ. de Primatibus, Metropolitanis, & reliquis Epiſcopis Eccleſiæ Germanicæ; de iure Stapulæ ac Nundinarum Civitatis Lipſiæ; de Paribus Curiæ &c. ohne derer zu gedencken, welche unter anderer Perſonen Namen herausgekommen ſeynd.

Er ware unſtreitig einer der gröſten gelehrten und galanten Staatsrechts-Lehrer unſerer Zeiten; ſeine Schrifften ſeynd auserleſen, die Ausarbeitung gründlich, ſeine Lehren geſund, und der Vortrag angenehm: Ob er aber gleich in dem brauchbaren durchaus nicht unerfahren ware; ſo beſtehet doch ohne Widerſpruch ſeine Stärcke und ſein eigentlicher und mehreſter Verdienſt um unſer Staatsrecht mehr in dem, was in die Teutſche Staatsgeſchichte, zumalen vor dem großen Zwiſchenreich, einſchläget, als in deme, was heut zu Tage brauchbar iſt, wie er dann auch darinn keine eigene Erfahrung hatte. Von ſeinem Lehrbuch werde ich unten reden.

§. 14.

Neumann.

Von Neumann (Joh. Frid. Wilh.) auf Wolfsfeld.

Er hatte sich lange Jahre an denen höchsten Reichsgerichten aufgehalten, und lebte zulezt, unter dem Titul eines F. Brandenburg-Onolzbachischen Raths auf seinem Gut; starb 176-.

Seine Schrifften bestehen in denen Principiis Processus Judicii Imperialis aulici &c. und dem beygefügten Formular-Buch; so dann denen unten vorkommenden Meditationibus aus dem Jure Principum privato.

Die erste Schrifft ist gut und brauchbar: Die andere aber seynd schlecht.

§. 15.

Rechenberg.

— Rechenberg (Carl Otto) ordentlicher Professor der Rechten zu Leipzig.

Von seinem Leben geben Nachricht der Jurist. Büchersaal Part. g. p. 61. mein Lexic. der jeztleb. Rechtsgel. p. 202. Jenichens Leben der jeztleb. Rechtsgel. p. 166. Weidlichs Geschicht. der jeztleb. Rechtsgel. Part. 2. p. 299.

Er ware geb. 1689. 26. Nov. studierte allda, wurde 1709. Magister, 1710. Doctor, lase darauf, ward 1711. der erste Lehrer des Natur-Rechts, 1718. ordentlicher Lehrer der Rechten, 1726. Mitglid der Juristen-Facultät, und 1734. Ordinarius derselben: Auch ware er Hofrath, Domherr zu Zeiz und Merseburg,

seburg, Beysizer des Ober-Hofgerichts, u. s. w. starb 1751.

Seine kleine hieher einschlagende Schrifften seynd: de Vicariatus Saxonici natalibus ex Archi-Mareschallatu; de Successionibus in Domo Guelfica usitatis; Diss. 1. Institutionum Juris publici; Epistola de Jure S. R. Germ. Imperii; de Pacis Osnabrugensis obligatione universali; de Advocatis & Advocatiis Germanicis; Compendia Principis ex Jure Romano ad habitum Territoriorum Germanicorum relata; de Incorporatione Allodiorum in Feudum regale; de Recursu ad Cæsarem vel Comitia; de Transactione, Testamenti tabulis non inspectis, etiam in causis Principum S. R. I. invalida; de iure exigendi census emigrandi &c.

Dise Schrifften seynd nicht übel ausgearbeitet; haben aber doch auch ihme in dem T. Staatsrecht keinen besonderen Namen gemacht.

§. 16.

Schauroth.

Von Schauroth (Eberh. Christian Wilh.) F. Würtembergischer adelicher Regierungs-Rath und Ober-Amtmann zu Hornberg.

Ein Enckel des berühmten Geh. Raths Joh. Ge. von Kulpis, geb. 17--. zu Stuttgart, aus einer alt-adelichen Sächsischen Familie,

studierte zu Halle, ward so dann H. Würtembergischer Legations-Secretarius bey dem Reichsconvent; darauf, wie oben zu sehen, welches Amt er mit ausserordentlichem Ruhm und Fleiß bekleidete; starb 1766.

Durch seine unten vorkommende Sammlung der Conclusorum &c. Corporis Evangelicorum hat er sich um unser Staatsrecht verdienter gemacht, als vile Lehrer des Staatsrechts auf Universitäten.

§. 17.

Scheid.

Scheid (Christian Ludw.) Chur-Braunschweigischer Geschichtschreiber und Bibliothecarius zu Hanover.

Man sehe von ihme mein Lexic. der jeztleb. Rechtsgel. p. 230. die Nachricht. von jurist. Büchern. Tom. 2. p. 447. Univ. Lexic. aller Wissensch. Tom. 34. p. 1130. **Weidlichs** Geschicht. der jeztleb. Rechtsgel. Part. 2. p. 411. Desselben zuverläß. Nachricht. von jeztleb. Rechtsgel. Part. 5. p. 1. Part. 6. p. 405. **Pütters** Geschicht. der Univ. Göttingen. §. 28. p. m. 53. Regensb. Nachr. von gel. Sachen. 1762. St. 1.

Er ware geb. 1709. 26. Sept. zu Waldenburg im Hohenlohischen, studierte zu Altdorff und Straß-

Straßburg, reisete, gienge als Hofmeister nach Halle und Göttingen, wurde allda 1737. Doctor, 1738. ausserordentlicher Lehrer der Rechten und Universitäts-Syndicus, 1739. Professor der Rechten und Beysizer des Consistorii zu Coppenhagen, auch Lehrmeister des Cronprinzens, nachmaligen Königs, Friderichs V. 1743. erhielte er den Titul als Justiz-Rath, 1748. kame er nach Hanover und starb allda 1761. 25. Oct.

Aus seinen Schrifften schicken sich hieher: Demonstratio, quod Dania Imperio Germanico nexu feudali nunquam fuerit subiecta; und seine unten vorkommende Schrifften vom Teutschen Adel und Braunschweigischen Staatsrecht.

Er besasse eine Stärcke in denen Teutschen Geschichten mittlerer Zeiten, und er hatte die Hülffsmittel darzu bey Handen: Um das neuere Staatsrecht aber hat er keine Verdienste.

§. 18.

Scheid.

Scheid (Joh. Frid.) Herzoglich-Holstein-Plönischer Regierungs-Rath.

Geb. 169-. zu Straßburg, studierte allda, wurde Gräflich-Grävenizischer Secretarius und W. Mömpelgartischer Regierungs-Rath: Nach seiner Erlassung und erduldeten anderen

Widerwärtigkeiten, kame er in obige Dienste, privatisirte aber zulezt in Würtemberg, und starb 176-.

Sein unten vorkommendes Droit public wäre nicht darnach beschaffen, daß es ihme einen Namen machen konnte.

§. 19.

Schmauß.

Schmauß (Joh. Jac.) des Staatsrechts ordentlicher Lehrer zu Göttingen.

Von seinem Leben sehe man Göttens jeztleb. gelehrt. Europ. Tom. 1. p. 614. mein Lexic. jeztleb. Rechtsgel. p. 232. Weidlichs Geschicht. der jeztleb. Rechtsgel. Part. 2. p. 429. Pütters Geschicht. der Univ. Göttingen, §. 27. p. 50.

Geb. 1690. 20. Mart. zu Landau, studierte zu Straßburg und Halle, lase allda, wurde 1721. Baden-Durlachischer Hofrath, auch nach Wien verschickt ꝛc. 1728. geheimer Cammerrath, 1734. Chur-Braunschweigischer Hofrath und ordentlicher Lehrer des Natur- und Völcker-Rechts; gienge 1743. als K. Preussischer Geheimer Rath und Lehrer des Staatsrechts nach Halle, kehrte aber 1744. nach Göttingen zurück; starb 1757. 8. Apr.

Von seinen Schrifften seynd, nebst denen unten vorkommenden, zu bemercken, seine

No-

Noten zu Knipschild de iuribus & privilegiis Civitatum Imperialium; 1734. fol. Anmerckungen über einige Stellen der Wahlcapitulation Caroli VII. historisches Jus publicum des Teutschen Reichs. 1752. 8.

Er besasse mehr Erfahrung in Teutschen Staatssachen, als die meiste academische Lehrer, verstunde auch die Historie, und hat durch sein Corpus Juris publici academicum einen guten Dienst geleistet: In seinen Lehrsäzen aber nahme er die Kayserliche Parthie zu starck; und lase die neueste Staatshandlungen nicht, oder doch nicht hinlänglich.

§. 20.

Senckenberg.

Von Senckenberg (Heinr. Christian Freyherr) Kayserlicher würcklicher Reichs-Hofrath.

Nachrichten von seinem Leben ertheilen Göttens jeztleb. gelehrt. Europ. Part. 2. p. 309. Part. 3. p. 810. Mein Lexic. der jeztleb. Rechtsgel. p. 242. Jenichens Leben der jeztleb. Rechtsgel. p. 210. Weidlichs Geschicht. der jeztleb. Rechtsgel. Part. 2. p. 479. Derselbe in den zuverl. Nachricht. von jeztleb. Rechtsgel. Part. 2. p. 87. Desselben Lexic. der jeztleb. Rechtsgel. p. 166. das Univers. Lexic. aller Wissensch. Th. 36. p. 1865. Pütters Geschicht.

der

der Univers. Göttingen, §. 46. p. 79. *Bruckers* Pinacoth. Dec. 6. Von seinen Schrifften sehe man auch Hambergers gelehrt. Teutschl. p. 428.

Er ware geb. 1704. 19. Oct. zu Franckfurt am Mayn, studierte zu Giessen, Halle und Leipzig, wurde 1729. zu Giessen Doctor, advocirte zu Franckfurt, wurde 1730. Rheingräflicher Rath zu Dhaun, 1735. zu Göttingen Professor Juris extraordinarius, Syndicus der Universität, und Beysizer der Juristen-Facultät, 1736. Professor ordinarius und Rath, 1738. Professor Juris ordinarius und Regierungsrath zu Giessen. 1744. begab er sich wieder nach Franckfurt, diente Nassau-Oranien als Geheimer-Justiz-Rath und andern Reichsständen von Haus aus. 1745. wurde er Reichs-Hofrath und geadelt, hernach Freyherr, starb 1768.

Von seinen vielen Schrifften bemercke ich hier folgende: Primæ lineæ Condominii pro indiviso, s. Ganerbinatus; de Successione Filiæ ultimæ Gentis; de iure succedendi proximioris Feminæ præ remotiore; de Feudis Brunsvicensibus; Judex controversiæ de reluitione oppignorati Territorii; Flores sparsi ad Jus Austrægarum, tam legalium, quam conventionalium; Corpus Juris feudalis Germanici; Giessen, 1740. gr. 8. Meditationes ex universo Jure & Historia; Giessen, 1740. 8. Einleitung zu der Lehre von denen Erb-

Erb- und Erb-Mannlehn; Giessen, 1740. 4. Delectus Florum ex Juribus Nobilitatis Germanicæ; de iure Observantiæ ac Consuetudinis in caussis publicis privatisve; selecta Capita de Historia & Jurisdictione Cameralis Judicii; de restitutione in integrum adversus Sententias summorum Imperii Tribunalium; de Judicio Palatini in Cæsarum & Recursu ad Comitia; Franckfurt und Leipzig, 1745. 4. Allerley Deductionen in Leiningen-Westerburgisch- Rheingräflich- und anderen Angelegenheiten. Er hatte auch an der neuen Auflage der Reichsabschide, Franckfurt, 1748. fol. vilen Antheil. Mehreres kommt unten vor.

Seine Stärcke bestunde in denen Teutschen Rechten und Geschichten des 13.-15den Jahrhunderts; er besasse aber auch sonst eine weitläufftige Belesenheit und Gelehrsamkeit: Besonders hat er vile alte Urkunden in das Licht gestellt: Er liebte aber gerne besondere Meinungen, und auf das ganze in dem Teutschen Staatsrecht hat er sich nicht eingelassen.

§. 21.

Surland.

Surland (Joh. Jul.) der Rechten ordentlicher Lehrer zu Franckfurt an der Oder.

Etwas von ihm findet man in Pütters Geschicht. der Univers. Göttingen, p. m. 74. und in Nettelbladts Histor. liter. Jurid. p. 129.

Er ware geb. 1724. zu Hamburg, wurde zu Göttingen 1748. Doctor und lase, kame 1751. als ordentlicher Lehrer der Rechten nach Marburg und dann nach Franckfurt an der Oder; starb 1758. 23. Febr.

Seine Schrifften, so hier zu benamen seyn möchten, seynd, Diss. de iure Commerciorum in Bello, und die unten vorkommende.

Er hat sich kaum gezeigt, und von seinem Lehrbuch siehe Cap. 3.

Drit-

Dritter Abschnitt.

Von Teutschen Staats-Rechts-Gelehrten, welche noch leben.

§. 1.

Ayrer.

Ayrer (Ge. Heinr.) Professor Juris ordinarius zu Göttingen.

Geb. 1702. 15. Mart. zu Meinungen, studierte zu Jena, Leipzig, Straßburg, reisete, ward 1736. zu Göttingen Doctor, Professor Juris extraordinarius, Assessor der Juristen-Facultät und Chur-Braunschweigischer Rath, 1737. Professor Juris ordinarius, 1743. Hofrath.

v. Pütters Gelehrt. Geschicht. von Götting. §. 68. p. 132. Weidlichs Nachricht. von jeztleb. Rechtsgel. Part. 1. p. 107. Deßelben Lexicon rc. p. 9. Akad. Addreß-Calend. 1769. p. 59. Hambergers gelehrt. Teutschl. p. m. 10. Mein Lexic. der jeztleb. Rechtsgel. p. 2. Jenichens Leben der jeztleb. Rechtsgel. p. 2.

Seine hieher gehörige Schrifften seynd: Comm. du iure primariarum precum; Göttingen, 1740. 4. Tr. de Gynæcocratia tutelari Viduarum illustrium; Part. 1. ibid. 1746. gr. 4.

Und

Und unter denen kleinen: De iure recipiendi Judæos &c. de prædiis Nobilitatis Bremensis equestribus &c. de Principe Politiam circa Commercia & Studia Civium adornante; de magno Magisterio Equestris Ordinis aurei Velleris; de collisione Protestationum illustrium &c. de iure primariarum precum Cæsareo in Fundationibus mediatis; de Recursu ad Comitia restricto, non sublato; und einige unten vorkommende.

Seine Schrifften zeigen Belesenheit und Gelehrsamkeit, zum Theil liferen sie auch brauchbare Sachen, welche aber nicht allemal den grösten Theil ausmachen.

§. 2.

Banniza.

Banniza (Joh. Peter) Professor ordinarius Pandectarum und des peinlichen Rechts, wie auch ordentlicher Lehrer bey der Theresianischen Ritter-Academie zu Wien.

Geb. 1707. 4. Jan. zu Aschaffenburg, studierte zu Maynz und Heidelberg die Theologie, hernach zu Würzburg die Rechte, ward leztern Orts 1728. Magister, 1731. der Rechten Licentiat, 1734. Doctor, 1735. Professor Juris ordinarius und Hofrath, 1753. kame er zu Wien in obige Aemter, nebst dem Titul eines Kayserl. Königl. Hofraths.

v. Weidlichs Lexic. ꝛc. p. 12. Akad. Addreß-Calend. 1769. p. 183. Jurist. Büchersaal,

saal, Tom. 1. p. 693. Rathlefs jeztleb. gelehrt. Europ. Tom. 3. p. 225. Strodtmanns Beyträg. zur Histor. der Gelahrth. Part. 3. p. 236. Weidlichs Nachricht. von den jeztleb. Rechtsgel. Part. 1. p. 96. Hambergers gelehrt. Teutschl. p. 16. Mein Lexic. der jeztleb. Rechtsgel. p. 5. Jenichens Leben der jeztleb. Rechtsgel. p. 7.

Seine Schrifften, so das T. Staatsrecht berühren, seynd: de iure Camerali; de diversarum Religionum in eodem Territorio tolerantia &c. de potestate Principis secularis ferendi Leges, indirecte Personas ecclesiasticas & Monasteria concernentes; Subsidia Interpretationis doctrinalis Pacis religiosæ & Westphalicæ; de vera Religionis libertate &c. de iure Cæsareo primariarum precum &c.

Seine Ausarbeitungen enthalten nichts besonderes, und seine Grundsäze seynd offt weitaussehend.

§. 3.

Barthel.

Barthel (Joh. Caspar) Juris canonici Professor ordinarius zu Würzburg.

Geb. 1697. zu Kizingen, studierte zu Würzburg, wurde 1717. Magister, 1721. Fürstlicher Pagen-Hofmeister, 1723. Capellan in

dem Julier-Hospital, reisete 1725. nach Rom, wurde 1727. allda J. U. D. auch selbigen Jahres zu Würzburg Regent des Seminarii S. Kiliani und Professor Juris Canonici, 1728. geistlicher Rath, 1729. Theologiæ Doctor, 1738. Canonicus des Collegiat-Stiffts in Haug, 1744. Geheimer Rath, 1754. Pro-Canzler der Universität, wie auch Dechant des Collegiat-Stiffts in Haug.

v. **Weidlichs** Lexicon ꝛc. p. 13. Akad. Adreß-Calend. 1769. p. 193. Nachricht. von jurist. Büchern, Tom. 2. p. 22. **Bruckers** Pinacothec. Dec.--- **Mein** Lexic. der jeztleb. Rechtsgel. p. 6. **Jenichens** Leben der jeztleb. Rechtsgel. p. 8. **Weidlichs** Geschicht. der jeztleb Rechtsgel. Part. 1. p. 28. Desselben Nachricht. von Rechtsgel. Part. 1. p. 33. **Hambergers** gelehrt. Teutschl. p. 17.

Aus seinen Schrifften kommen, nebst denen unten folgenden, hieher die: de iure fodiendi Metalla; de iure Asyli; Historia & Generalia Pacificationum Imperii circa Religionem; de iure & Iurisdictione Abbatum spirituali & temporali; Regale Sacerdotium in ecclesiasticis S. R. I. Principibus refulgens; de Comitiis Imperii; de Concordatis Germaniæ; de iure reformandi antiquo & novo; de restituta Canonicarum in Germania Electionum politia.

Seine Stärcke bestehet in dem Päbstlichen

Kirchen-

Kirchen-Recht, und von denen in das Teutsche Staatsrecht einschlagenden Religions-Sachen schreibet er, wie man es von einem mittelmäßsigen catholischen Geistlichen erwarten kan.

§. 4.

Beck.

Von Beck (Christian August, Freyherr)

Geb. zu Langensalze, studierte, ward Secretaire bey dem Kayserl. Minister im Fränckischen Crays, Freyherrn von Widmann, ward Catholisch, 1748. Nider-Oesterreichischer Regierungs-Rath, auch Professor des Staats- und Lehen-Rechts bey der Theresianischen Ritter-Academie zu Wien, informirte den jezigen Kayser Joseph II. in dem Teutschen Staatsrecht, ward so dann Kayserl. Hofrath und Geheimer Reichs-Hof-Referendarius, geadelt, ferner edler Herr und 1764. Freyherr, er quittirte, und lebt nun, mit einem Kayserlichen Gnadengehalt, in Lothringen.

v. zum Theil Weidlichs Lexicon ꝛc. p. 15. und Hambergers gelehrt. Teutschl. p. 21.

Seine Schrifften seynd: 1. Juris publici Austriaci Specimina. 2. Versuch einer Canzley-Praxis. Dise leztere ist sehr brauchbar für junge Leute.

§. 5.

Behlen.

Behlen (Ludw. Phil.) Professor Juris Canonici zu Maynz.

Wurde 1746. zu Maynz der Rechten Licentiat und, wie gedacht, Professor. Er ist zugleich Chur-Maynzischer Kirchenrath, der Stifftskirche zu St. Peter und U. L. Frauen Canonicus, und Subregent des Seminarii zu St. Bonifacii.

v. Weidlichs Geschicht. der jeztl. Rechtsgel. Part. I. p. 45. Desselben Lexicon ꝛc. p. 18. Akad. Addreß-Calend. 1769. p. 132. Hambergers gelehrt. Europ. p. 23.

Von seinen Schrifften finde ich nur eine Diss. de causis Sæcularisationis illegitimis & legitimis angeführt, welche ich nicht gesehen habe, gleichwie auch seine unbenahmste Deductionen.

§. 6.

Bellmont.

Von Bellmont (Joh. Arn. Freyherr)

Er hat vormals das Staatsrecht zu Erfurt von 1740. biß 1762. allda gelehrt, lebt aber nun außer Diensten.

Sein Leben steht in Weidlichs Lexicon ꝛc. p. 19. add. Akad. Addreß-Calend. 1769. p. 35. Erford. liter. 3ter Band.

Ich finde nicht, daß er etwas geschriben habe.

§. 7.

§. 7.
Bertram.

Bertram (Phil. Ernst) Professor Juris ordinarius zu Halle.

Geb. 1726. zu Zerbst, studierte zu Halle und Jena, ward 1746. zu Weymar Pagen-Hofmeister, 1753. geheimer- hernach Regierungs-Secretarius, danckte aber ab, ward zu Halle 1762. Magister, 1763. Professor honorarius des Staatsrechts und der Historie, 1764. Professor Juris ordinarius, 1765. der Rechten Doctor, 1766. Mitgl. der Juristen Facultät.

v. Weidlichs Lexicon rc. p. 23. Akad. Adreß-Calend. 1769. p. 74. Hambergers gelehrt. Teutschl. p. 28.

Von seinem Lehrbuch über das Teutsche Staatsrecht wird unten zu reden seyn.

§. 8.
Bocris.

Bocris (Joh. Heinr.) Professor des Staatsrechts zu Wien.

Geb. 1713. 10. Aug. zu Schweinfurt, studierte zu Altorf und Jena, gienge nach Wien, wurde 1736. zu Erfurt Licentiat und Professor der Rechten am Gymnasio zu Schweinfurt, wurde 1739. Catholisch, Professor Juris ordinarius, Doctor, Beysizer der Juristen-Facultät, auch titular- Hof- und Regierungs-

 Rath,

Rath, hernach Geheimer Hofrath, und Professor des Staatsrechts, wie auch der Praxis. An. 1753. gienge er als Kays. Kön. Hofrath und Professor nach Wien.

v. Weidlichs Lexicon rc. p. 27. Akad. Addreß-Calend. 1769. p. 183. Mein Lexic. jeztleb. Rechtsgel. p. 16. Jenichens Leben der jeztleb. Rechtsgel. p. 17. Weidlichs Geschichte der jeztleb. Rechtsgel. Part. 1. p. 59. Desselb. Nachricht. von Rechtsgel. Part. 5. p. 176. Hambergers gelehrt. Teutschl. p. 31.

Zu seinen unten angeführten Schrifften kommen die: de Exemtione Bonorum Ordini equestri immediato collectabilium illicita; de Regali Monetæ &c. Obs. de Remedio Appellationis, Recursus ad Comitia, Revisionis, Nullitatis, ac denique Syndicatus; de onere probandi Subditis in Religione à Domino dissentientibus regulariter incumbente &c. de Reservato Postarum Cæsari proprio &c. de potestate Statuum Imperii Subditis suis diversæ Religionis indicendi Ferias &c. von der Nuzbarkeit und Nothwendigkeit der Teutschen Staatsrechts-Lehre für einen jeden der Rechten Beflißenen; de indole ac natura Judiciorum Germaniæ, tam antiquorum, quam recentiorum, ad Statum Juris publici moderni &c. Larva Renunciationibus Filiarum illustrium detracta &c.

Er

Er ist ein geschickter Mann und starck in der Teutschen Staatsgeschichte so wohl, als dem T. Staatsrecht: Er schreibet auch gegen die Evangelische bescheiden; seine dermalige Grundsäze aber seynd kein Haar besser, als anderer strenger Catholischen. Wann er die Allegationen aus dem Text ließe, wären seine Sachen angenehmer zu lesen.

§. 9.

Böhmer.

Böhmer (Ge. Ludw.) Professor Juris ordinarius zu Göttingen.

Geb. 1715. 18. Febr. zu Halle, studierte allda, ward 1738. allda Doctor und lase; darauf wurde er zu Göttingen 1740. Professor Juris extraordinarius &c. 1742. ordinarius, 1744. Rath, 1746. Hofrath.

v. **Pütters** Götting. Gelehrt. Geschicht. §. 69. p. 137. Akad. Addreß-Calend. 1769. p. 59. **Weidlichs** Geschicht. der jeztleb. Rechtsgel. Part. 1. p. 61. Desselben Nachricht. von Rechtsgel. Part. 1. p. 1. Desselben Lexicon 2c. p. 27. **Hambergers** gelehrt. Teutschl. p. 36. und 610.

Seine Schrifften kommen zum Theil unten vor; denen seynd beyzufügen die: de Remedio Syndicatus adversus Sententias Cameræ Imperialis; de Principe S. R. I. ius suum vi atque armis tuente; de Centena sublimi &c. de iure Princi-

pis circa Loca & Opera publica; de Delictis extra Territorium commissis; de iuribus ex statu militari Germanorum pendentibus &c.

Er ist in allen Theilen der Rechtsgelehrsamkeit gründlich, und auch die Schrifften aus dem T. Staatsrecht seynd zugleich gelehrt und brauchbar.

§. 10.

Bourgignon.

Bourgignon (Joh. Franz) von Baumberg, Professor Juris ordinarius zu Wien.

Ware von 1750. biß 1759. Professor Juris publici, Naturæ, Gentium & feudalis ordinarius zu Prag.

v. Weidlichs Lexicon 2c. p. 13. Akad. Addreß-Calend. 1769. p. 183.

Ich finde nicht, daß er etwas geschriben habe.

§. 11.

Brückmann.

Brückmann (Joh. Ge.) Professor Juris publici ord. zu Erfurt.

Geb. 1710. 22. Sept. zu Stattworbis, studierte zu Erfurt, ward allda Rathsherr und Landgerichts-Assessor, 1744. Professor Juris extraordinarius, 1745. Doctor, nachhero Chur-

Mayn-

Maynzischer Regierungsrath, Beysizer des Erzbischoflichen geistlichen Gerichts und Bürgermeister, 1759. Professor Institutionum und 1765. wie oben.

v. Weidlichs Geschichte der jeztleb. Rechtsgel. Part. 1. p. 98. Lexicon rc. p. 35. Akad. Addreß-Calend. 1769 p. 32. Hambergers gelehrt. Teutschl. p. 45.

Ich finde nichts von ihm, als eine Diss. de Concordatorum Germaniæ abrogatione, tam expressa, quam tacita.

§. 12.

Carrach.

Von Carrach (Joh. Phil.) erster Professor der Rechten zu Kiel.

Geb. 1730. 30. Aug. zu Halle, studierte allda, ward 1749. Magister, 1750. Doctor, 1752. Professor Juris extraordinarius und Beysizer der Juristen-Facultät, 1757. K. Preussischer Hofrath, 1764. Geheimer Rath und Professor Juris ordinarius zu Duißburg, auch in Adelstand erhoben, hatte auch den Character als verschiedener Fürsten und Stände Geheimer-Hof- und Cabinets-Rath, kame 1768. nach Kiel, als Großfürstlich-Russischer Etats-Rath, Pro-Canzlar und erster Professor der Rechten.

v. Weidlichs Lexicon rc. p. 40. Akad. Adreß-Calend. 1769. p. 102. Hambergers gelehrt. Teutschl. p. 57.

Man hat von ihme die unten folgende Schrifften.

Er ist nicht ungeschickt; aber seine Grundsäze taugen nichts.

§. 13.

Cramer.

Von Cramer (Joh. Ulrich, Freyherr) Cammer-Gerichts-Assessor zu Wezlar.

Geb. 1706. 8. Nov. zu Ulm, studierte zu Marburg, ward allda 1731. Magister, Doctor und Professor Juris extraordinarius, 1733. ordinarius, 1740. Hessen-Casselischer Hofrath, An. 1742. würcklicher Kayserlicher Reichs-Hofrath und geadelt. Nach dem Tode Kayser Carls VII. wurde er von Chur-Bayern, als Reichs-Vicario, in den Freyherrn-Stand erhoben, und wurde Beysizer des Vicariats-Hofgerichts. An. 1752. ward er, wie oben zu sehen.

v. zum Theil Weidlichs Lexicon rc. p. 44. Desselben Geschicht. der Rechtsgel. Part. 1. p. 157. Nachricht. von Rechtsgel. Part. 3. p. 71. Bruckers Pinath. Viror. illustr. Dec. 10. Mein Lexic. der Rechtsgel. p. 42.

p. 42. Jenichens Leben der Rechtsgel. p. 34. Hambergers gelehrt. Teutschl. p. 71.

Von seinen Schrifften gedencke ich hier derer: de Pacto hæreditario Filiæ nobilis &c. de renunciationibus Filiarum, clausulis Successionis reservativis &c. de Filia nobili vi Consuetudinis vel Pacti Familiæ renunciante &c. de Minoratu in Familiis ill. de valida & invalida Iuris Primogenituræ abolitione; de Successione Agnatorum, etsi remotiorum, præ Fœminis proximioribus &c. de Austregis conventionalibus in causis Mandatorum S. C. non cessantibus; de vero ordine succedendi Fœminarum secundum ius Primogenituræ &c. an præscriptio immemorialis Subditorum relevet contra Ordinationem provincialem? de iure circa Sacra collegiali & majestatico &c. de executione immediata, quam Nobilitas immediata in Territoriis Statuum sibi vindicat; de iure Principis, concedendi Veniam ætatis; de Iurisdictione prorogata; de æquitate Quantitatis Dotalitii Viduarum illustrium & nobilium; Vindiciæ regalis iuris venandi &c. de pari iure Civitatum Imperialium ac Gentium liberarum in recipiendis Legatis; Conjunctio Imperii Romani cum Regno Germanico sub Ottone I. ingleichem verschidene Deductionen: Mehrere kommen unten vor.

Seine Stärcke in dem Teutschen Staatsrecht bestehet in denen Materien, wo das Röm. Recht

Recht und die Philosophie an den Mann gebracht werden kan: Seinen Lehren kan ich nicht allemal beypflichten; und seine demonstrativische Schreibart ist noch weit von einem großen Beyfall entfernet. Die Schrifften, so er als Cammergerichts-Assessor herausgegeben hat, enthalten vil brauchbares.

§. 14.

Detharding.

Detharding (Ge. Aug.) Syndicus des Domcapituls zu Lübeck.

Ware vorher Professor des Staatsrechts und der Geschichte zu Altona.

v. Weidlichs Lexicon rc. p. 47. Hambergers gelehrt. Teutschl. p. 79.

Seine Schrifften schlagen nicht in das Teutsche Staatsrecht ein.

§. 15.

Drümel.

Drümel (Joh. Heinr.) Professor des Staatsrechts zu Salzburg.

Geb. 1707. 12. Apr. studierte zu Altorff, Jena und Straßburg, wurde 1730. Conrector zu Heilbronn, und 1737. zu Nürnberg, gab es 1742. auf, wurde Hofmeister, 1747. Conrector zu Regensburg, 1751. Rector und Profes-

sor der Wohlredenheit, wurde 1762. Catholisch und Hofrath zu Passau, 1767. kame er nach Salzburg, als würcklicher Hofrath und Professor.

v. Weidlichs Lexicon rc. p. 50. Akad. Addreß-Calend. 1769. p. 163. Hambergers gel. Teutschl. p. 84. Willens Nürnberg. Gelehrt. Lexic.

Neben denen unten vorkommenden Schrifften seynd noch einige kleine zu bemercken: Von der Hoheit eines Erzdomainenmeisters im Röm. Reich; warum Chur-Pfalz die erste Stelle nach Böhmen gebühre? Untersuchung von den Erzwürden des heil. Röm. Reichs Deutscher Nation.

Er ist, wie in seinem ganzen Leben, so auch in dem Staatsrecht, ein Avanturier, und es muß bey denen Catholischen ein großer Mangel an tüchtigen Leuten seyn, wann man einen solchen Mann zum Lehrer des Teutschen Staatsrechts macht.

§. 16.

Dürr.

Dürr (Franz Ant.) Professor Iuris & Historiarum ordinarius zu Maynz.

Ward 1751. Doctor und 1757. Hofrath, rc. wie erst gesagt.

v. Weid-

v. Weidlichs Lexicon ꝛc. p. 50. Akad. Addreß-Calend. 1769. p. 133. Hambergers gel. Teutschl. p. 85.

Seine Diss. de Matrimonio æquali & inæquali Personarum illustrium in Germania, hätte mich nicht bewogen, seiner unter den Publicisten zu gedencken, wann es nicht Andere gethan hätten.

§. 17.

Emmerich.

Von Emmerich (Valent. Franz) F. Eichstätt- und Gräflich-Schwäbischer Comitial-Gesandter zu Regensburg,

Solle, ohne Meldung seines Namens, einiges in Teutschen Staatssachen geschriben haben, das mir aber unbekannt ist.

§. 18.

Estor.

Estor (Joh. Ge.) Professor Iúris primarius zu Marburg.

Geb. 1699. zu Schweinsberg, in Hessen, studierte zu Giessen und Halle, ꝛc. ward zu Giessen 1725. Licentiat, 1726. Professor Iuris extraordinarius, Rath und Historiographus, 1727. Professor Iuris ordinarius und Assessor der Juristen-Facultät, 1728. Doctor, 1735. zu Jena Professor Pandectarum, Assessor des Hofgerichts,

gerichts, Schöppenstuhls und der Juristen-Facultät, auch Herzoglich-Sächsischer Hofrath, 1742. zu Marburg Professor Juris ordinarius und Hessen-Casselischer Regierungs-Rath, 1748. Vice-Canzlar der Universität und Professor Juris primarius, 1753. Geheimer Rath, und Canzlar.

v. Akad. Addreß-Calend. 1769. p. 129. Jur. Büchersaal. Part. 11. p. 234. Mein Lexic. der Rechtsgel. p. 53. Jenichens Leben der Rechtsgel. p. 48. das im Jahr 1738. blühende Jena, p. 16. Weidlichs Geschicht. der Rechtsgel. Part. 1. p. 218. Desselben Nachricht. von Rechtsgel. Part. 4. p. 1. Desselben Lexic. der Rechtsgel. p. 56. Hambergers gel. Teutschl. p. 94.

Zu denen unten benahmsten Schrifften kommen: Comm. de Ministerialibus; Straßburg, 1727. 4. Delineatio Iuris publici ecclesiastici Protestantium; Franckfurt und Leipzig, 1732. 4. Auserlesene kleine Schrifften, 3. Bände; Giessen, 1732. u. f. 8. Practische Vorstellung derer Rechte und Geschäffte der Räthe der Stände bey einem Reichskrieg ꝛc. Jena, 1736. 8. de Iudicio Principum, fundamento & radice Provocationis, vulgo Recursus ad Comitia; Jena, 1741. 4. Anmerkungen über das Staats- und Kirchen-Recht, Marburg, 1750. 8. Practische Anleitung zur Ahnenprobe, Marburg,

1750.

1750. 4. an Dotalitium cesset propter secundas Nuptias? Jena, 1736. 4. de odio in Matrimonia inæqualia & restricto iure Nobilitatis Germanicæ quoad Connubia; de beneficio primæ Instantiæ Ordinibus Imperii perfecte pleneque impertiendo &c. Vindiciæ contra Appellationes ad Pontificis Rom. Legatos & Rotam &c. Onus Laudemii depositum &c. de summa Circulorum Germanicorum libertate, ratione bellicorum, civilium, œconomicorumque &c. de probatione Nobilitatis avitæ &c. de iure Ordinum Imperii decorandi Honoribus militaribus &c. de apparatu & instructu Nuptarum &c. de ratione usitata &c. in demonstrando Nobilitatem proavitam &c. Num Elector secularis impubes sit in tutela Electoris Clerici Agnati? de Terrarum partitionibus, præsertim ea, quæ vocatur Todttheilung, &c. de Jurisdictione Curiarum clientelarium Germanicarum &c. de Divortio, præsertim Personarum diversæ Religionis illustrium in Germania &c.

Er ist einer unserer geschicktesten Staatsrechtslehrer, der von denen älteren und jezigen Zeiten gute Einsichten und gesunde Lehrsäze hat, auch eine weitläufftige Belesenheit und Gelehrsamkeit besizet: Aber eben dise verursachet offt überaus vile Ausschweiffungen, und da er auch, sonderlich im lateinischen, eine sehr affectirte und dunkele Schreibart hat, benebst

die

die Citationen in den Text menget, seynd seine Schrifften offt sehr unangenehm zu lesen.

§. 19.

Falcke.

Falcke (Joh. Phil. Conr.) Chur-Braunschweigischer Hofrath zu Hanover.

Ich weiß von ihme nur so vil, daß er sich in Wezlar aufgehalten, hernach Hessen-Darmstättischer Ober-Appellations-Rath wurde, von da aber nach Hanover kame, und nun als H. Bremischer Subdelegirter der Cammergerichts-Visitation zu Wezlar beywohnet.

Er schriebe die Prüfung der Erörterung der Frage vom Bericht in Recurs-Sachen; 1747. fol. Bedencken über die Art und Weise der Berichts-Forderung. 1748. fol. Auch ist er Verfasser von vilen Hessen-Darmstätt- und Chur-Braunschweigischen Staats-Streitschrifften, sonderlich gegen Breidenbach, und in denen Osnabrückischen Streitigkeiten.

Aus seinen Schrifften leuchtet eine gründliche Gelehrsamkeit in Teutschen Rechtssachen hervor.

§. 20.

Francke.

Francke (Heinrich Gottlieb) ausserordentlicher Professor Iuris publici zu Leipzig.

Geb. 1705. 10. Aug. zu Teichwiz bey Weyda, studierte zu Leipzig, ward 1727. Magister, rc. 1737. Advocat, 1747. Professor Iuris publici, 1748. Doctor, 1762. zugleich Professor Moralium & Politices, auch Assessor der philosophischen Facultät.

v. Weidlichs Lexicon rc. p. 61. Geschicht. der Rechtsgel. Part. 1. p. 248. Nachr. von Rechtsgel. Part. 2. p. 273. Nachr. von den Bemüh. der Gelehrt. in Leipzig. 1748. p. 404. Akad. Addreß-Calend. 1769. p. 121. Hambergers gel. Teutschl. p. 107.

Ausser denen unten vorkommenden Schrifften mercke ich noch dise an: Historia fatorum doctrinæ de Finibus S. Rom. Germ. Imperii; Tris-Camerarius S. R. I. è Diplomatibus restitutus; von den Bemühungen, einen allgemeinen Reichs-Münzfuß ausfindig zu machen; Notitia variorum Iuris publici Systematum; Notitia Subsidiorum Iuris publici, maxime literaria; Scriptores de S. R. I. Territoriis &c. Gedancken von den Bemühungen der Gelehrten, ein neues Erzamt ausfündig zu machen; de iure Vicariorum Imperii, de Feudis Imperio apertis disponendi.

Seine Stärcke bestehet in der Kenntniß derer an das Licht getrettenen Schrifften.

§. 21.

Gerard.

Gerard, Französischer Legations-Secretaire zu Dreßden.

Von seinem Lehrbuch werde ich in dem folgenden Capitel reden.

§. 22.

Gründerrode.

Von Gründerrode (Joh. Maximil.) Erb- und Gerichtsherr zu Höchst in der Wetterau, Hessen-Hanauischer Geheimer Regierungs-Rath und Ober-Amtmann zu Gelnhausen.

Geb. 1713. 4. Febr. zu Franckfurt am Mayn, studierte zu Halle, wurde 1736. Regierungs-Assessor zu Giessen, 1738. würcklicher Regierungs Rath und nachhero auch Ober-Amtmann zu Bingenheim, danckte 1748. ab und privatisirte, wurde 1749. ein Mitglid der Mittel-Rheinischen Reichs-Ritterschafft, 1750. Regierungs- und Hofgerichts-Rath zu Hanau, und endlich, wie oben zu sehen.

v. Weidlichs Lexicon rc. p. 70. Desselben Nachricht. von Rechtsgel. Part. 4. p. 124. Hambergers gel. Teutschl. p. 131.

Seine Schrifften seynd vornemlich: von dem Ursprung und dem Zustand des Teutschen

Cranswesens; Giessen und Franckfurt, 1738. Haller de Patriciis, cum Notis & Præfatione; Giessen, 1740. 4. Abhandlung des Teutschen Staatsrechts; Giessen, 1743. 8.

Sie seynd aus Anderen zusammengetragen, und enthalten nichts besonderes; doch wäre das Lehrbuch unter denen Schrifften diser Art in Teutscher Sprache damals eines derer besten.

§. 23.

Haas.

Haas (Dam. Ferd.) Cammergerichts-Procurator und Advocat zu Wezlar.

Geb. zu Wittlich im Trierischen, wurde 1750. zu Giessen Licentiat, 1755. Cammergerichts-Advocat und 1763. Procurator. Er liset auch Collegia.

v. zum Theil **Weidlichs** Lexicon rc. p. 72. und Hambergers gel. Teutschl. p. 133.

Wegen seiner Diss. de Forma Imperii hätte ich ihne noch nicht unter die Publicisten gerechnet.

§. 24.

Häberlin.

Häberlin (Franz Dominic.) Professor Iuris publici & Historiarum zu Helmstätt.

Geb.

Geb. 1720. 31. Jan. zu Grimmelfingen, bey Ulm, studierte zu Göttingen, ward allda 1742. Magister, 1746. zu Helmstätt Professor Historiarum extraordinarius, 1747. ordinarius, 1748. Doctor, 1751. Professor Iuris publici und der Juristen-Facultät Assessor, 1754. Hofrath, ꝛc.

v. Weidlichs Lexicon ꝛc. p. 73. Desselben Nachricht. von Rechtsgel. Part. 1. p. 268. Part. 5. p. 392. Akad. Addreß-Calend. 1769. p. 84. Hambergers gel. Teutschl. p. 133.

Von seinen Schrifften gehören hieher: Defensio voluntarii Imperii consortii inter Fridericum Austriacum & Ludovicum Bavarum; Schwobach, 1738. 4. Num Extraneus possit eligi in Imperatorem Rom.? &c. Göttingen, 1745. 8. de lite inter Domus, Bavaricam & Palatinam, super exercitio S. R. I. Vicariatus Rhenano amice composita, und was unten weiter vorkommt.

Seine Stärcke bestehet in der Kenntniß der Schrifften und der neueren Historie: In seinen Aufsäzen überhäufft er den Leser mit Anführung anderer Schrifften: Sie seynd fleißig ausgearbeitet, enthalten aber nicht vil brauchbares.

§. 25.

Harpprecht.

Von Harpprecht (Joh. Heinr. Freyherr) Kays. und Reichs-Cammergerichts-Assessor zu Wezlar.

Geb. 1702. 9. Jul. zu Tübingen, oder Stuttgart, studierte zu Tübingen, wurde Licentiat, Advocat, F. Hohenzollern-Hechingischer Hofrath, so dann H. Würtemberg-Neuenstattischer Canzley-Director, ferner Regierungs-Rath zu Stuttgart und Directorial-Gesandter bey denen Schwäbischen Craystägen, endlich 1745. wie oben, und nachhero in den Freyherrn-Stand erhoben.

v. znm Theil Weidlichs Lexicon rc. p. 75. Hambergers gel. Teutschl. p. 145.

Seine Schrifften kommen unten vor.

Sie betreffen nur das Cammergericht; enthalten aber von demselbigen sehr vile wichtige und schäzbare Nachrichten.

§. 26.

Henne.

Henne (Rud. Christoph.) Professor Codicis und Juris feudalis zu Erfurt.

Ware von 1753. biß 1759. Professor des Staatsrechts.

v. Weidlichs Lexicon p. 80. rc. Geschicht. der Rechtsgel. Part. 1. p. 351. Akad. Addreß-Calend. 1769. p. 32. Mein Lexic. der Rechtsgel. p. 92. Jenichens Leben der Rechtsgel. Motschmanns gel. Erfurt, 5ter Fortſ. p. 704. Hambergers gel. Teutschl. p. 155.

Seine

Seine Diss. de iure cognoscendi in Feudis regalibus Imperatori soli reservato, verdienet nicht, daß man etwas weiter von ihm melde.

§. 27.

Hennemann.

Hennemann (Franz Christian) Professor Codicis und Juris publici ordinarius zu Heydelberg, zugleich Doctor, Pro-Cancellarius der Universität, auch Chur-Pfälzischer Regierungs- und Ober-Appellations-Gerichts-Rath.

v. Weidlichs Lexicon rc. p. 80. Akad. Addreß-Calend. 1769. p. 81.

Ich weiß nicht: Ob oder was er geschriben habe?

§. 28.

Hoffer.

Hoffer (Joh. Bernh.) Professor Iuris publici, feudalis, Naturæ & Gentium zu Altdorff.

Geb. zu Nürnberg, 1728. 17. Nov. studierte zu Altdorff, wurde daselbst 1752. Doctor, 1759. Extraordinarius Professor Iuris und Assessor der Juristen-Facultät, An. 1762. aber Ordinarius.

v. Weidlichs Lexicon rc. p. 82. Akad. Addreß-Calend. 1769. p. 6.

In dem Teutschen Staatsrecht hat er sich meines Wissens noch mit nichts gezeigt.

§. 29.

Hoffmann.

Hoffmann (Gottfr. Dan.) Professor Juris publici & feudalis ordinarius zu Tübingen.

Geb. 1719. 19. Febr. zu Tübingen, studierte allda, wurde 1739. Hofgerichts-Advocat, 1740. Licentiat, 1741. Professor Juris extraordinarius, 1743 ordinarius bey dem Collegio illustri, 1747. bey der Universität, Doctor und H. Würtembergischer Rath, 1750. Professor des Staats- und Lehen-Rechts rc.

v. Weidlichs Geschicht. der Rechtsgel. Part. 1. p. 376. Nachricht. von Rechtsgel. Part. 3. p. 322. Lexicon rc. p. 84. Akadem. Addreß-Calend. 1769. p. 168. Hambergers gel. Teutschl. p. 164.

Seine hieher gehörige Schrifften seynd: de independentia Juris circa Sacra Statuum Evangelicorum intuitu Imperatoris & Imperii; de Voto Evangelicorum communi; de pluralitate Suffragiorum in Electione Imperatoris; de præcipuis quibusdam Comitiorum Imperii Rom. Germ. antiquiorum & recentiorum differentiis; de iure Imperatoris, Principibus Germaniæ Veniam ætatis concedendi; Tübingen, 1744. 4.

de

de iure Principum Statuumque suffragandi ad Capitulationes Imperatorum; Tübingen, 1748. 4. Comm. de Advocatia Imperatoris Judaica, præsertim de Homagio ab Urbium Imperialium Judæis Augustissimo præstando; Tübingen, 1749. 4. Comm. de Die decretorio Kal. Jan. 1624. omnique ex Pace Westphalica restitutione; Tübingen, 1750. 4. auch einige Deductionen: Die übrige Schrifften kommen unten vor.

Er ist ein geschickter Mann, und der sich um das neueste und brauchbare in dem Teutschen Staatsrecht mehr bekümmert, als die meiste Staatsrechts-Lehrer auf Universitäten: Er schweiffet aber gar zu gerne auf Nebensachen aus, und bringet so vile sonstige Belesenheit und Gelehrsamkeit, nebst allen nur möglichen Anzeigen anderer Schrifftsteller, an, daß das eigentlich nüzliche offt nicht gar vil beträget, und mit Mühe herausgesucht werden muß.

§. 30.

Horix.

Horix (Joh.) Chur-Maynzischer Geheimer Rath.

Geb. zu Maynz, wurde allda 1752. Doctor, 1757. Hofgerichts-Rath, Professor Juris ordinarius, Assessor der Juristen-Facultät, und Cammeramts- auch Stattgerichts-Rath, ferner Revisionsgerichts-Rath, dann Subdele-

girter bey der Kays. und Reichs-Cammer-Gerichts-Visitation, und endlich zugleich Geheimer Rath.

v. zum Theil Weidlichs Lexicon ꝛc. p. 87. Akad. Addreß-Calend. 1769. p. 133.

Er ist einer der geschicktesten Catholischen jeztlebenden Rechtsgelehrten, und Schade, wann er künfftig nicht noch mehrers schriebe.

§. 31.

Jargow.

Jargow (Christoph Ge.) H. Mecklenburg-Strelizischer Hofrath.

Geb. im Mecklenburgischen, studierte zu Rostock und Helmstätt, ward 1722. H. Holsteinischer Rath, und nachgehends, wie oben.

v. Weidlichs Lexicon ꝛc. p. 89. Desselben Geschicht. der Rechtsgel. p. 400. Hambergers gel. Teutschl. p. 179.

Seine Schrifften seynd: von den Regalien; (s. unten.) Klüvers vermehrte Beschreibung des Herzogthums Mecklenburg; Struvens Discurs von Landständen, mit Anmerckungen; Hamburg, 1741. 8.

Sie seynd, (außer denen Mecklenburgischen Sachen, darinn er starck ist,) mittelmäßig.

§. 32.

§. 32.

Ickstatt.

Von Ickstatt (Joh. Adam Freyherr) Professor des Natur- Völcker- und Staats-Rechts, wie auch der Oeconomie- Policey- und Cameral-Wissenschafften.

Geb. 1702. 6. Jan. zu Vockenhausen im Maynzischen, studierte zu Paris, wurde Soldat, gienge 1721. nach Engelland, gab allda einen Sprachmeister ab, reisete 1724. durch Schott- und Irrland, studierte zu Marburg, wurde allda 1727. Magister, 1730. zu Maynz Doctor, 1731. Professor Juris ordinarius und Hofrath zu Würzburg, 1742. informirte hernach den jezigen Churfürsten in Bayern und wurde Professor Juris ordinarius zu Ingolstatt, würcklicher Kayserlicher Reichs-Hofrath. Nach Kayser Carls VII. Tode wurde er 1745. von Chur-Bayern, als Reichs-Vicario, in den Freyherrn-Stand erhoben, ware Beysizer des Reichs Vicariats-Hofgerichts zu München, wurde hernach Geheimer Rath und Vice-Canzler des Revisionsgerichts, 1746. Director der Universität zu Ingolstatt und Professor, wie oben zu sehen, hernach auch zugleich Verweser des Landgerichts zu Hirschberg.

v. Akad. Addreß-Calend. 1769. p. 99. **Hambergers** gel. Teutschl. p. 180. Jurist.

Bü-

Bücher-Saal, Part. 12. p. 352. Jenichens Leben der Rechtsgel. p. 99. Mein Lexic. der Rechtsgel. p. 108. Rathlefs Geschicht. jeztleb. Gelehrt. Part. 4. p. 464. Bruckers Pinacoth. Script. illustr. Decad. 1. Weidlichs Geschicht. der Rechtsgel. Part. 1. p. 401. Deßelben Nachricht. von Rechtsgel. Part. 3. p. 35. Deßelben Lexic. der Rechtsgel. p. 90. Strodtmanns Beytr. zur Histor. der Gelahrth. Part. 4. p. 249.

Zu denen unten erzählten Schrifften kommen die: de iure Statuum Imperii expellendi & transportandi Subditos, diversam à Territorii Domino Religionem amplectentes &c. de eo, quod circa Conclusa communia ex maiori Suffragiorum numero formanda Juris est; de fundamentis atque historia Exceptionum à iure Maiorum &c. de causis Religionis à iure Suffragiorum maiorum exceptis; de possessione vel quasi Regalium &c. Subditum &c. parum aut nihil relevante; de iure circa Venationes; de illicitis Militum conquisitionibus in Territorio alieno; de verbis: Eheliche männliche Leibes-Erben Fideicommissum Familiæ perpetuum introducentibus; de Superioritatis territorialis, nec non regalibus iuribus, dolo aut negligentia Officialium aut Ministrorum Principis haud præscribendis; de causis, in quibus Status Imperii in partes eunt, à

iure

iure Suffragiorum maiorum exceptis; de Legatorum exterorum in Civitatibus Imperii immediatis Privilegiis & iuribus &c. nebst allerley Deductionen in Würtemberg- und Chur-Bayrischen Angelegenheiten.

Er ist allerdings ein Stern der ersten Grösse unter denen Catholischen Staatsrechts-Lehrern; doch bestehet seine eigentliche Stärcke nur in der Weltweisheit; die demonstrativische Schreibart raubet seinen Schrifften vile Annehmlichkeit, und seine Grundsäze in Ansehung der Religionssachen und der Gerechtsamen der Unterthanen seynd offt sehr bedencklich.

§. 33.

Iselin.

Iselin (Joh. Rud.) ordentlicher Lehrer der Institutionen und des Staatsrechts zu Basel.

Geb. 1705. zu Basel, wurde 1730. Doctor, 1757. wie oben, schreibt sich auch Baden-Durlachischen Hofrath.

v. Weidlichs Lexicon ꝛc. p. 92. Akad. Addreß-Calend. 1769. p. 12. Hambergers gelehrt. Teutschl. p. 183.

Weiter weiß ich nichts von ihm, so sich hieher schickte.

§. 34.

§. 34.

Kahle.

Kahle (Ludw. Mart.) K. Preußischer Geheimer Finanz-Kriegs- und Domainen-Rath, wie auch Justitiarius des General-Ober-Finanz-Kriegs- und Domainen-Directorii zu Berlin.

Geb. 1712. 6. Maj. zu Magdeburg, studierte zu Jena und Halle die Theologie, hernach die Rechte, wurde 1734. Magister, 1735. Adjunctus der philosophischen Facultät, reisete, wurde zu Göttingen 1737. Professor Philosophiæ extraordinarius, hernach ordinarius, 1744. Doctor, 1747. Professor Juris extraordinarius, 1750. Hessen-Hanauischer Hofrath und mein Gehülffe bey meiner Staats- und Canzley-Academie zu Hanau, 1751. Professor Juris ordinarius zu Marburg und Hofrath, 1753. Cammergerichts-Rath zu Berlin, und 1764. wie oben zu sehen.

v. zum Theil Weidlichs Lexicon rc. p. 95. Deßelben Geschicht. der Rechtsgel. Part. 1. p. 442. Deßelben Nachricht. von Rechtsgel. Part. 1. p. 377. Strodtmanns Geschicht. jeztleb. Gelehrt. Part. 12. p. 274. Stoltens Götting. gelehrt. Nachr. 1744. p. 146. Pütters Geschicht. der Univ. Götting. §. 48. p. 86.

Seine

Seine Schrifften, so hieher einschlagen, seynd: Corpus Juris publici S. Imp. Rom. Germ. 2. Theile; Göttingen, 1744. 45. gr. 8. de exceptione suspecti Judicis, admisso in causis Justitiæ Recursu ad Comitia, non adhibenda &c. de justis Repressaliarum limitibus &c. de variis constituendi Feuda Advocatiæ modis &c.

Er äussert in seinen Schrifften eine grosse Belesenheit, welche angenehmer wäre, wann die häuffige Beziehungen auf Andere nicht im Text stünden.

§. 35.

Lippert.

Lippert (Joh. Casp.) Chur-Bayrischer Revisions-Rath zu München;

Ware vorher Professor Juris publici zu Ingolstatt.

v. **Weidlichs** Lexicon ꝛc. p. 112.

Von Schrifften aus dem T. Staatsrecht, die ihne zum Verfasser hätten, ist mir nichts bekannt.

§. 36.

Lorber.

Lorber von Störchen, (Ignat. Christoph.) Professor Juris publici & feudalis zu Bamberg.

Geb.

Geb. im Bambergischen, wurde 1749. zu Bamberg Doctor, Professor Institutionum, Beysizer der Juristen-Facultät und Hofrath, 1755. wie oben zu sehen, auch Kirchenrath.

v. Weidlichs Lexicon rc. p. 114.

Seine Diss. de Allodio, stante Superioritate Statuum territoriali quoad præsumtionem hodie imaginario, zeuget von einer mehreren Wissenschafft im Staatsrecht, als die Catholische insgemein haben; Eine Schwalbe aber machet noch keinen Frühling.

§. 37.

Moser.

Von Moser (Frid. Carl Freyherr) Kayserl. Administrator der Grafschafft Falckenstein.

Mein l. ältester Sohn; geb. 1723. 18. Dec. zu Stuttgart, studierte zu Jena, wohnte dem Kayser-Wahltag 1745. mit mir bey, hielte sich so dann bey dem Ober-Amtshauptmann in der Ober-Lausiz, Grafen von Gersdorff, auf, wurde 1747. Hessen-Homburgischer Canzley-Secretarius, 1749. Hofrath, halff mir bey meiner Staats- und Canzley-Academie in Hanau, wurde, nachdeme er sich in Francksurt nidergelassen, Hessen-Darmstättischer Legations- hernach Geh. Legations-Rath und Gesandter bey den Ober-Rheinischen Crays-Tägen,

gen, ferner Hessen-Casselischer Geheimer Rath von Haus aus, zugleich Gesandter bey den Ober-Rheinischen Craystägen, wurde auch an die General-Staaten und den Kayserlichen Hof gesandt, ingleichem an die Chur-Maynz-Trier- und Pfälzische Höfe accreditirt; 1767. erhielte er den Character, und bald darauf die Würcklichkeit eines Kayserl. Reichs-Hofraths; 1770. bezoge er obige Stelle.

Seine Schrifften erzählet **Hamberger** im gelehrt. Teutschl. p. 272.

Was davon hieher gehört, kommt unten vor: Es wird Niemand läugnen, daß sie brauchbar seyen.

§. 38.

Moser.

Moser (Joh. Jac.) der Würtembergischen Landschafft Consulent.

Ich bin geb. 1701. 18. Jan. zu Stuttgart, studierte zu Tübingen, wurde 1720. Licentiat und Professor Juris extraordinarius allda, erhielte 1721. den Titul als Regierungsrath und reisete nach Wien, 1724. gienge ich nach Wezlar und Wien, liesse mich auch 1725. allda nider, wurde 1727. würcklicher Regierungsrath zu Stuttgart, kame aber, als die Canzley nach Ludwigsburg verlegt wurde, nach Tübingen

als Professor Juris bey dem Collegio illustri, erhielte eine Präsentation zu einem Cammergerichts-Assessorat, hernach den Titul eines Chur-Cöllnischen geheimen Raths, wurde 1735. als die Canzley nach Stuttgart zurückverlegt worden ware, zum zweytenmal würcklicher Regierungsrath, 1736. K. Preussischer geheimer Rath, Director der Universität und Ordinarius der Juristen-Facultät zu Franckfurt an der Oder, erhielte 1739. meine gewünschte Erlassung, privatisirte darauf zu Ebersdorff im Vogtland, wurde aber 1742. und 1745. auf Kayser-Wahltägen von einigen Churfürstlichen Höfen rc. auch sonst in Verschickungen an den Kayser- und K. Preussischen Hof rc. gebraucht. 1747. nahme ich auf eine Probe Hessen-Homburgische Dienste als geheimer Rath an, quittirte aber 1749. legte in Hanau eine Staats- und Canzley-Academie an, folgte 1751. dem Beruff als Landschafft-Consulent in mein Vaterland, erhielte 1759. den Character eines K. Dänischen Etatsraths, geriethe bey denen damaligen Landes-Irrungen in Arrest, wurde aber 1764. auf Kayserlichen Befehl wieder freygelassen, und lebe nun meist in der Stille.

vid. Meine selbst-beschribene Lebens-Geschichte; 1768. 8.

Zu denen hieher einschlagenden Schrifften kommen, nebst denen im 3ten Cap. folgenden:

Præ-

Præcognita Juris publici Germanici &c. Nürnberg, 1732. 8. Nachlese zu meinem Grundriß der Teutschen Staats-Verfassung; Franckfurt an der Oder, 1737. 8. Die Wahl-Capitulationen der Kaysere Carls VII. und Franzens, mit Beylagen und Anmerckungen; 5. Theile, Franckfurt, 1742.--47. 4. Bericht von der Clausula Art. 4. Pacis Ryswicensis; Franckfurt, 1732. Vermischte Schrifften aus dem T. Staatsrecht; 2. Theile; Nürnberg, 1733.--36. 8. Von Kayserlichen Machtsprüchen; Franckfurt, 1750. 8. Dreyerley Sammlungen von Reichs-Hofraths-Conclusis; in 13. Bänden; 1726.--45. 8. Reichs-Fama; 23. Bände; Franckfurt, 1727.--36. 8. Auserlesene neueste Staats-Acta; 2. Theile; Berlin, 1736. 8. Beytrag zu dem neuesten Staats-Recht 2c. Ebersdorff, 1746. 8. Reichsstättisches Handbuch; 2. Theile; Tübingen, 1732. 33. 4. Das besondere Staats-Recht viler einzelner Reichsstände; fol. und 8. Vile Dissertationen, Programmata, Deductionen, andere kleine Schrifften, 2c. 2c.

Meine Stärcke bestehet 1. in der Kenntniß a) derer neueren Teutschen Staatshandlungen von allen Gattungen, wie auch b) derer einzelnen Landesverfaßungen, und deren Gebrauch in dem allgemeinen Teutschen Staatsrecht; 2. in einer in so vilen Schulen von Teutschen

Staatssachen, die ich durchpaßiret bin, erlangten Erfahrung von vilen Sachen, davon man in Schrifften wenig oder nichts findet, auch dadurch erworbenen Beurtheilungskrafft, was, wie und wie fern etwas im ganzen, oder in besonderen Fällen, möglich oder räthlich seye? Uebrigens bin ich kein Parthiegänger, sondern schreibe, so vil möglich und räthlich ist, ohne Menschenfurcht oder Gefälligkeit, nach bestem Wißen und Gewißen, suche das nöthige Ansehen des Kayserlichen Hofes, wie auch derer Reichsgerichte, mit der Reichsverfassungsmäßsigen Freyheit derer Reichsstände und ihrer Unterthanen, in dem behörigen Gleichgewicht zu erhalten, und schweiffe niemalen auf Nebendinge aus, sondern bleibe auf das genaueste bey meiner vorhabenden Materie: Auch haben meine Schrifften gute Register, welche den Gebrauch derselbigen um viles erleichtern.

Wer mich anderst beurtheilet, kennt mich nicht, oder handelt partheyisch.

§. 39.

Nekker.

Nekker (Carl Frid.) ordentlicher Lehrer des Staatsrechts zu Genf, auch zugleich Mitglid des großen Raths.

Sein Unterricht in dem Staatsrecht des H. Röm. Reichs Teutscher Nation kame heraus,

Mar=

Marburg, 1741. 8. Man hält ihn auch für den Verfaßer der Description du Gouvernement present du Corps Germanique; (Franckfurt,) 1741. 8. und Teutsch, mit der Aufschrifft: „Beschreibung der gegenwärtigen Regierung des Teutschen Staats." Franckfurt und Leipzig, 1764. 8.

Von dem ersteren habe ich anderwärts meine Meinung also entdeckt: Das Werck ist mehr aus andern Publicisten, als aus denen Rechten Quellen und der Erfahrung, zusammengetragen: Und ob man gleich nicht sagen kan, daß es schlecht seye; so kan man doch auch nicht sagen, daß es etwas besonderes damit heiße. Wegen des anderen aber habe ich mich also erklärt: Der Verfasser schreibt practisch, und gehet sonderlich auf die in die Raison d'Etat einschlagende Materien; doch mag es für einen Ausländer brauchbarer seyn, als für einen Teutschen, der noch vil weiteres und gründlicheres darinnen suchen würde; ꝛc. wie dann ins besondere auch die wichtige Materie von der Landeshoheit und der Regierung derer einzelnen Teutschen Länder ganz übergangen ist.

§. 40.

Neller.

Neller (Ge. Christoph) Professor Canonum ordinarius zu Trier.

Auch zugleich Chur-Trierischer geheimer Rath, der Rechten Doctor, u. s. w.

v. Akad. Addreß-Cal. 1769. p. 201.

Schrifft: Principia Juris publici ecclesiastici Catholicorum, ad statum Germaniæ accommodata; Franckfurt und Leipzig, 1746. 4.

Er ist ein geschickter Mann, und wer den Febronium kennt, weißt, daß er kein blinder Anhänger des Päbstlichen Hofes ist.

§. 41.

Nettelbla.

Von Nettelbla (Christian Freyherr) des Kays. und Reichs-Cammergerichts Beysizer.

Geb. 1696. 26. Oct. zu Stockholm, studierte zu Upsal, Rostock, Jena und Halle, ward 1720. Gesandtschaffts-Cancellist, 1724. zu Gröningen Doctor und zu Greifswalde Professor Juris ordinarius, 1734. zugleich Assessor des geistlichen Consistorii, 1736. Director desselben, 1744. wie oben zu sehen, und 1746. Ritter des Schwedischen Nordstern-Ordens.

v. Weidlichs Lexicon &c. p. 126. Desselben Geschicht. der Rechtsgel. Part. 2. p. 156. Desselben Nachricht. von Rechtsgel. Part. 3. p. 1. Univers. Lexic. aller Künste &c. Part. 23. p. 1983. Mein Lexic. der Rechtsgel. p. 190. Jenichens Leben der Rechtsgel. p. 160.

p. 160. Hambergers gelehrt. Teutschl. p. 288.

Seine Schrifften kommen zum Theil unten vor; denen dise beyzufügen seynd: de Appellatione ad Judicium Imperiale aulicum; de Viduæ nobili Mecklenburgica &c. de successione Filiarum nobilium in Feudis Pomeraniæ; de variis contra Sententias in summis Imperii Tribunalibus latas competentibus remediis, & in specie de Recursu ad Comitia; de Albertino Privilegio successionis Fœminarum nobilium Megapolensium in Feudis; de influxu Doctrinæ: *Ecclesia non sitit sanguinem*, in Jure publico Rom. Germ.

Er hat unstreitig eine gründliche Gelehrsamkeit, und seine, zumalen neueste, Schrifften enthalten vil brauchbares; jedoch nur in einzelnen Materien.

§. 42.

Neureuter.

Neureuter (Joh. Ge.) Professor Juris publici zu Maynz,

Auch zugleich Chur-Maynzischer würcklicher Hof- und Regierungs-Rath, und der Rechten Licentiat.

v. Akad. Addreß-Calend. 1769. p. 132.

Herr H. R. Pütter meldet, er seye 1755. als präsentirter Cammergerichts-Assessor gestor-

ben: In besagter Schrifft aber wird er, als noch 1769. lebend, angegeben: Es müßten dann etwa Vater und Sohn seyn; dahero ich, biß auf nähere Nachricht, nichts weiter melden will.

§. 43.

Noel.

Noel (Peter Franz) des Staats- und Lehen-Rechts ordentlicher Professor zu Trier,

Zugleich Churfürstl. Hofrath und der Rechten Doctor;

v. Akad. Addreß-Calend. 1769. p. 201.

Ist in der gelehrten Welt unbekannt.

§. 44.

Pagenstecher.

Pagenstecher (Joh. Alex. Guinand) Professor Juris publici, privati & feudalis zu Harderwyck.

Ware zuvor von 1748. Professor ordinarius zu Duisburg, kame 1757. nach Harderwyck.

v. Acad. Addreß-Calend. 1769. p. 79.

Sein Lehrbuch kommt unten vor; und sonst weiß ich nichts von ihme zu sagen.

§. 45.

§. 45.

Papius.

Papius (Joh. Herm. Peter Franz) Professor Juris publici & Codicis zu Fulda,

Zugleich würcklicher Geheimer Rath.

Von seinen Schrifften ist mir nichts bekannt.

§. 46.

Pestel.

Pestel (Frid. Wilh.) Professor Juris Naturæ & publici Rom. Germ. zu Leyden.

Geb. 1724. zu Rinteln, studierte allda und zu Göttingen; ward zu Rinteln 1745. Doctor, 1747. Professor Moralium, 1748. Doctor, und, nebst der Professione Moralium, Professor Juris ordinarius, 1763. wie oben zu sehen.

v. Weidlichs Lexicon ꝛc. p. 133. Geschicht. der Rechtsgel. Part. 2. p. 235. Acad. Addreß-Calend. 1769. p. 113. (allwo aber nicht stehet, daß er Staatsrechts-Lehrer seye; villeicht hat er einige Jahre für H. Weisen vicarirt.) Hambergers gelehrt. Teutschl. p. 315.

Er hat sich in dem T. Staatsrecht noch nicht so in Schrifften hervorgethan, daß man seinen Character bestimmen könnte.

§. 47.

Pfeffel.

Pfeffel (Christian Frid.) Königl. Französischer Rath zu Versailles.

Geb. im Elsaß, ware Pfalz-Zweybrückischer Resident zu München, und Director der historischen Claß der Bayrischen Academie der Wissenschafften, und solle (mündlichen Nachrichten zu Folge,) nun bey dem K. Französischen Cabinet gebraucht werden.

Sein Abregé &c. (davon unten,) ist mir unbekannt, und seine übrige Schrifften gehören eigentlich nicht hieher; mithin kan ich auch nicht von ihme urtheilen.

§. 48.

Pistorius.

Von Pistorius (Wilh. Frid.) auf Peschwiz, der Reichs-Gräflich-Wetterau- und Fränckischen Collegien würcklicher Geheimer Rath, und derselben, wie auch des Westphälischen R. Grafen-Collegii Gesandter bey dem Reichsconvent zu Regenspurg.

Geb. 1702. 24. Jul. zu Weickersheim im Hohenlohischen, studierte zu Jena, Gießen und Rinteln, wurde 1729. Erbach- und Hohenloh-Weickersheimischer Hofrath, besuchte

auch

auch von 1734. vile Fränckische Craystäge, führte seit 1735. den von seinem Vater erhaltenen Adel, ward so dann Erbachischer Canzley-Director, 1739. gemeinschafftlicher Geheimer Rath, und 1742. u. f. wie oben zu sehen.

v. Weidlichs Lexicon rc. p. 135. Desselben Geschicht. der Rechtsgel. Part. 2. p. 266. Hambergers gel. Teutschl. p. 317.

Seine Schrifften bestehen vornemlich in folgenden: Conspectus Controversiarum inter S. R. I. Comites & Ordinem equestrem immediatum; Anmerckungen von R. Grafen; 3. Theile. Franckfurt, 1726. 8. Amœnitates historico-juridicæ; 8. Theile. Franckfurt und Leipzig, 1731.--53. 4. Vermuthlich hat er auch gewisse kleine Schrifften von der Gräflichen Collegien Rang vor neuen Fürsten, und: ob ein Cammerrichter wenigstens ein R. Graf oder Herr seyn müße? u. d. verfertiget.

Dise Schrifften zeigen einen gelehrten Mann an, erstrecken sich aber auf gar wenige Materien.

§. 49.

Pöck.

Von Pöck (Frid. Aug.) Professor Juris publici & feudalis bey dem Collegio Thereſiano zu Wien.

Gelangte 1746. zu diser Stelle.

v. Weid-

v. Weidlichs Lexicon rc. p. 137.
Sonst weiß ich nichts von ihme.

§. 50.

Preuschen.

Preuschen (Ge. Ernst Ludw.) Baden-Durlachischer würcklicher Geheimer Rath.

Ist von Nidda im Heßen-Darmstättischen gebürtig, wurde 1752. zu Marburg Licentiat, lase hernach zu Gießen, wurde darauf zu Carlsruhe Hof- und Kirchen-Rath, auch Assessor des Ehegerichts, und 1769. wie oben zu sehen.

v. zum Theil Weidlichs Lexicon rc. p. 138.
Hambergers gel. Teutschl. p. 327.

Seine Schrifften kommen unten vor, und seynd gründlich abgefaßt: Ihrer seynd aber wenige, nur über einzelne Materien.

§. 51.

Pütter.

Pütter (Joh. Steph.) Professor Juris publici zu Göttingen.

Geb. 1725. 25. Jun. zu Iserlohn in der Grafschafft Marck, studierte zu Marburg, Halle und Jena, advocirte und lase 1743. zu Marburg, ward 1744. Licentiat, hielte sich zuweilen am Kayserlichen Hof und zu Wezlar

auf.

auf, reisete durch Teutschland, wurde zu Göttingen 1747. Professor Juris extraordinarius, 1748. Doctor, 1749. Beysizer der Juristen-Facultät, 1753. Professor Juris ordinarius, 1758. Hofrath, informirte 1762. 63. einige Prinzen zu Gotha, und wohnete 1764. der Röm. Königs-Wahl bey.

v. Seine Gelehrt. Geschicht. von Götting. §. 71. p. 142. Akad. Addreß-Calend. p. 59. Weidlichs Geschicht. der Gelehrt. Part. 2. p. 284. Deßelben Nachricht. von Rechtsgel. Part. 5. pag. 98. Deßelben Lexic. rc. pag. 139. Hambergers gel. Teutschl. p. 328.

Zu seinen unten berührten Schrifften kommen auch noch die: de augendo Apanagio auctis reditibus Primogeniti regentis; Jena, 1745. 4. de iure Feminarum adspirandi ad Fideicommissa Familiæ, & de earum Renunciatione, quæ fit exstincta iam Stirpe masculina; patriotische Abbildung des heutigen Zustandes beyder höchsten Reichsgerichte; Hanover, 1749. 4. Vorbereitungen zu einem Collegio practico Juris publici; Göttingen, 1749. 8. Nähere Vorbereitung zur Teutschen Reichs- und Staats-Praxi; ib. 1750. 8. Vorbereitung zur Kenntniß der vornehmsten Teutschen Staaten; ib. eod. 8.

Er ist einer unserer geschicktesten academischen Staatsrechts-Lehrer; er verstehet die

Teutsche

Teutsche Staatsgeschichte, das Recht der Natur ꝛc. menget sie aber nicht in die Lehre des Staatsrechts; er hat in manchem mehrere Erfahrung, als die meiste Professoren, und solche vortrefliche Hülffsmittel an der Hand, deren sich keiner rühmen kan; er lehret practisch, und führet seine Zuhörer zu einer Art von Uebungen an, die man sonst so nirgend antrifft; endlich seynd auch seine Grundsäze meistens richtig: Zuweilen aber hat er darinn, wie auch in der Einrichtung seines Vortrags und in seiner Schreibart, Eigenheiten.

§. 52.

Reinhard.

Reinhard (Joh. Jac.) Baden-Durlachischer würcklicher Geheimer Rath.

Geb. 1714. 17. Sept. Studierte zu Halle, wurde 1734. Licentiat und Regierungs-Assessor zu Diez, 1740. Gräfl. Wiedischer Rath, 1741. Solms-Hohensolmsischer Regierungs-Rath, 1743. B. Durlachischer Hofrath, weiter Geheimer Hofrath, und endlich, wie oben zu sehen.

v. Weidlichs Lexicon ꝛc. p. 143. Seine Geschichte der Rechtsgel. p. 315. Seine Nachricht von Rechtsgel. Part. 2. p. 16. Hambergers gel. Teutschl. p. 346. Nachricht. von Jurist. Büchern, Tom. 5. p. 657.

Zu seinen unten zu erzählenden Schrifften thue man hinzu seine juristisch- und historische kleine Ausführungen; 2. Theile; Giessen, 1745. 49. 8. Abh. von dem Erbfolgsrecht derer Töchter vor denen Stamms-Vettern in Teutschen Reichsallodien; Giessen, 1746. 4. Diatr. de iure Imperatoris & Imperii in Rempublicam Genuensem; Franckfurt, 1747. 4. ingleichem vile Staats-Streitschrifften in Solmsischen und Badischen Sachen.

Auch diser ist einer unserer wichtigsten Staatsrechtsgelehrten, der mit einer besonderen Stärcke der Kenntniß mittlerer Zeiten große Erfahrung von deme, was heutiges Tages üblich ist, verbindet: Er hat aber auch manche besondere Meinungen, biß auf die Rechtschreiberey hinaus.

§. 53.

Riccius.

Riccius (Christian Gottl.) Professor Juris ordinarius &c. zu Göttingen.

Geb. 1697. 12. Jan. zu Bernstatt in der Ober-Lausiz, studierte zu Leipzig, ward 1721. zu Dreßden Advocat, gabe hernach lange Jahre einen Hofmeister ab, hielte sich so dann in Gotha auf, wurde zu Göttingen 1744. Professor Juris extraordinarius und Syndicus auch 1747. Secretarius der Universität, 1753. Professor Juris ordinarius.

v. Püt-

v. Pütters Götting. gelehrt. Geschicht. §. 70. p. 140. Weidlichs Lexicon ꝛc. p. 145. Deßelben Geschicht. der Rechtsgel. Part. 2. p. 326. Akad. Addreß-Calend. 1769. p. 59. Hambergers gel. Teutschl. p. 353.

Schrifften: Von dem landsässigen Adel in Teutschland; Nürnberg, 1735. 4. Von der in Teutschland üblichen Jagdgerechtigkeit; ib. 1736. 4. Juris Justinianei in Aulis Germanorum Principum atque Personarum illustrium adoptati usus pragmaticus; ib. 1738. Von Stattgesetzen, vornemlich der Landstätte; Franckfurt, 1740. 4. de Præscriptione &c. Privilegiis vel Pactis exclusa &c. de Dominio Pignoris Germanici in Creditorem translato &c.

Sie seynd mit vilem Fleiß, guter Einsicht in die mittlere Zeiten, und doch dabey auch brauchbar, abgefaßt.

§. 54.

Riegger.

Von Riegger (Paul. Jos.) Professor Canonum bey der Universität zu Wien.

Ware vorher zu Inspruck Professor Juris publici, Naturæ & Gentium, wie auch der Teutschen Historie; wurde darauf, wie oben zu sehen, auch Kays. Kön. Hofrath.

v. Weidlichs Lexicon ꝛc. p. 147. Akad. Addreß-Calend. 1769. p. 183.

Seine

Seine Schrifft, so hieher einschlägt, kommt unten vor:

Da sie aber in einer blossen Sammlung bestehet, dergleichen wir schon mehrere haben; so lässet sich von seinen Verdiensten um das Teutsche Staatsrecht auch nichts sagen.

§. 55.

Ritter.

Ritter (Joh. Dan.) Professor Historiarum, Moralium & Politices ordinarius, Juris publici extraordinarius &c. zu Witteberg.

Geb. 1709. 16. Oct. zu Schlanz bey Breßlau, studierte zu Leipzig, wurde 1732. Magister, 1735. Professor Philosophiæ extraordinarius, 1742. zu Witteberg Professor Historiarum ordinarius und Hofrath, 1748. zu Göttingen Doctor, 1755. zu Witteberg Professor Juris publici extraordinarius und 1762. zugleich Moralium & Politices ordinarius.

v. Weidlichs Lexicon ꝛc. p. 147. Akad. Addreß-Calend. 1769. p. 188. Hambergers gel. Teutschl. p. 335.

Seine Schrifften in dem Teutschen Staatsrecht seynd erst zu erwarten; seine übrige Geschicklichkeit aber ist bekannt.

§. 56.

Schloßgängl.

Schloßgängl (Franz Jos. Carl) von Edlenbach, Professor Juris publici, Naturæ, Gentium & Codicis zu Salzburg.

Geb. 1699. in Ober-Oesterreich, studierte zu Linz und Wien, ward 1722. zu Salzburg Doctor, 1723. wie oben zu sehen, auch nachhero würcklicher Hofrath.

v. Weidlichs Lexicon rc. p. 155. Deßelben Geschicht. der Rechtsgel. p. 428. Akad. Addreß-Calend. 1769. p. 162. Hambergers gel. Teutschl. p. 387.

Da er in 70. Jahren nicht Lust oder Zeit gehabt hat, etwas in dem Teutschen Staatsrecht zu schreiben; so wird es wohl nunmehro sein Bewenden dabey haben.

§. 57.

Schmidt.

Schmidt (Bened.) Professor ordinarius des Staats- und Lehenrechts zu Ingolstatt.

Geb. 1726. 21. Mart. zu Vorchheim im Bambergischen, ward 1749. zu Bamberg Licentiat, 1754. Professor Juris extraordinarius, 1755. Hofrath, 1757. Professor ordinarius der Institutionen, des Natur- und Völcker-Rechts, wie

wie auch der Teutschen Staatsgeschichte und Beysizer der Juristen-Facultät, 1761. Doctor, und wie oben zu sehen, auch Chur-Bayrischer Hofrath.

v. Weidlichs Lexic. 2c. p. 156. Desselben Nachricht. von Rechtsgel. Part. 6. p. 311. Akad. Addreß-Calend. pag. 100. 109. Hambergers gel. Teutschl. p. 390.

Seine Schrifften werde ich in dem folgenden Capitel erzählen:

Unter seinen Religions-Verwandten brillirt er in so fern, daß er mehr in T. Staatsrechts-Schrifften gelesen hat, als die meiste unter ihnen, und daß er etwas schreibt: Aber es ist alles sehr mittelmäßig, seine Lehrsäze seynd streng-catholisch, und er hat keine Anlage darzu, daß er ein großes Licht werden könnte.

§. 58.

Schmidt.

Schmidt (Joachim Erdmann) Professor Juris publici & feudalis, nec non Historiarum ordinarius zu Jena.

Geb. 1710. m. Jul. zu Ahrenburg in der Marck, studierte zu Jena und Halle, reisete, ward zu Jena 1742. Doctor und lase, wurde 1744. Magister, 1755. Professor Juris ordinarius, 1761. Assessor des Hofgerichts und der

Juristen-Facultät, 1763. Sachsen-Weymar- und Eisenachischer Hofrath, 1764. wie oben zu sehen, auch Assessor der Philosophischen Facultät.

v. Weidlichs Lexicon 2c. p. 157. Desselben Nachricht. von Rechtsgel. Part. 6. p. 268. Akad. Addreß-Calend. 1769. p. 93. Hambergers gel. Teutschl. p. 392.

Er muß darzu thun, wann er seiner Amts-Vorfahrere Ruhm in disem Stück beykommen will.

§. 59.

Schorch.

Schorch (Hier. Frid.) Professor Decretalium &c. zu Erfurt.

Er ist geb. 1692. 23. Oct. zu Erfurt, studierte allda und zu Leipzig, wurde 1719. Rathsherr, und, nach verschiedenen anderen Bedienungen, 1722. Doctor, 1728. Burgermeister, 1732. außerordentlicher Lehrer der Rechten und Beysizer der Juristen-Facultät, 1735. ordentlicher Beysizer, 1736. ordentlicher Lehrer, 1742. biß 1753. Lehrer des Staatsrechts, hernach der Pandecten, ferner des Codicis und Lehenrechts, und endlich, wie oben zu sehen.

Akad. Addreß-Calend. 1769. p. 32. Weidlichs Nachricht. von Rechtsgel. Part. 2. p. 405. Desselben Lexic. der Rechtsgel. p. 160. Hambergers gel. Teutschl. p. 400.

Aus seinen Schrifften gedencke ich derer: de Disparagiis; num A. B. Tit. 8. §. 2. & Tit. 25. §. 2. etiam extendenda sit ad eas Provincias, quas Electores seculares, præter Electoratus &c. possident? de Subjectione plena & minus plena; de singularibus iuribus circa ineunda Matrimonia Principum & Statuum Imperii; de consensu Electorali circa ius vectigalium in Imperio Rom. Germ.

Seine Stärcke bestehet in dem bürgerlichen Recht, und seine Schrifften aus dem T. Staatsrecht seynd von keiner Beträchtlichkeit.

§. 60.

Schrodt.

Schrodt (Jos. Franz Lothar.) Professor Juris publici universalis & particularis Imperii Rom. Germ. nec non feudalis zu Prag.

Wurde 1751. zu Würzburg Doctor, ist auch Assessor der Landesgraniz-Commißion.

v. Weidlichs Lexicon ꝛc. p. 162. Acad. Addreß-Calend. 1769. p. 154.

Weiter weiß ich nichts von ihme.

§. 61.

Selchow.

Von Selchow (Joh. Heinr. Christian) Professor Juris ordinarius zu Göttingen.

Geb. 1732. 26. Jul. in der Marck Brandenburg, studierte zu Göttingen, ward 1755. Doctor, 1757. Professor Juris extraordinarius, 1762. ordinarius, 1764. Assessor der Juristen-Facultät.

v. Pütters Götting. gelehrt. Histor. §. 75. p. 152. Weidlichs Lexicon rc. p. 165. Akad: Addreß-Calend. 1769. p. 59. Hambergers gel. Teutschl. p. 424.

Seine Schrifften werden *Cap. sq.* erzählt.

Er hat eine Anlage darzu, ein recht brauchbarer Staatsrechts-Lehrer zu werden: Nur möchte er seine hefftige Schreibart gegen Andere mehrers mäßigen.

§. 62.

Spitz.

Spitz (Joh. Christoph.) Professor Pandectarum &c. zu Erfurt.

Ware allda von 1759 biß 1765. Professor Juris publici. Mehreres siehe von ihme

in Weidlichs Lexic. rc. p. 172. und im Akad. Addreß-Calend. 1769. p. 32. Hambergers gelehrt. Teutschl. p. 438.

Seine Diss. de Imperatoris, Legem universalem in Imperio Rom. Germ. ferendi potestate, ist alles, was ich in diser Art von ihme finde.

Man

Man muß dahero seine Verdienste nicht in disem Theil der Rechtsgelehrsamkeit suchen.

§. 63.

Steck.

Steck (Joh. Christoph Wilh.) K. Preußischer Geheimer Tribunals-Rath zu Berlin.

Geb. 1730. 4. Jan, zu Diedelsheim im Würtembergischen, studierte zu Tübingen, wurde allda 1753. Doctor, lase hernach zu Leipzig, kame 1755. nach Halle, als Professor ordinarius Juris publici & feudalis, 1758. als Professor ordinarius nach Franckfurt an der Oder, 1759. als Cammergerichts-Rath nach Berlin, und wurde 176-. wie obsteht.

v. zum Theil Weidlichs Lexicon 2c. p. 173. und seine Nachricht. von Rechtsgel. Part. 3. p. 389. Hambergers gel. Teutschl. p. 444.

Seine Schrifften aus dem T. Staatsrecht lifert das folgende Capitel:

Es ist Schade, daß er von Universitäten weggekommen ist, indeme er, bey seiner gründlich- und brauchbaren Gelehrsamkeit, viles in dem Staatsrecht hätte thun können.

§. 64.

Strube.

Strube (Dav. Ge.) Vice-Canzler zu Hanover.

Geb. 1694. 10. Dec. zu Zelle, studierte zu Halle und Leyden, reisete, wurde 1720. Syndicus der Evangelischen Stände des Hochstiffts Hildesheim, 1723. Consistorial-Rath und Hofgerichts-Assessor, 1732. Hofrath, 1740. Geheimer Justizrath zu Hanover, 1758. Canzley-Director, 1769. Vice-Canzler.

v. Weidlichs Lexicon rc. p. 175. Desselben Geschicht. der Rechtsgel. Part. 2. p. 557. Seine Nachricht. von Rechtsgel. Part. 2. p. 212. Göttens jeztleb. gelehrt. Europ. Part. 1. p. 801. Univers. Lexic. aller Wissenschaften, Part. 40. p. 1063. Mein Lexic. der Rechtsgel. p. 253. Hambergers gel. Teutschl. p. 456.

Zu seinen im folgenden Capitel bemerckten Schrifften gehören auch noch die ältere: de origine Nobilitatis Germanicæ, & præcipuis quibusdam eius Juribus; de origine ac progressu Ordinis equestris in Germania &c. de Ministerialium dignatione; de Collectarum & Ærariorum provincialium origine &c. de Statuum provincialium origine & præcipuis Juribus; de Sta-

tibus

tibus provincialibus, superiorum Dicasteriorum Assessoribus; Unterricht von Regierungs- und Justiz-Sachen; Hildesheim, 1733. 4. Vindiciæ iuris venandi Nobilitatis Germanicæ &c. Hildesheim und Braunschweig, 1739. 4. und einige Staats-Streit-Schrifften.

Er ist einer der ächten und ersten Staatsrechtsgelehrten, verstehet das alte und neue, hat ehrliche Grundsäze und vile Erfahrung, und seine Schrifften seynd brauchbar.

§. 65.

Strube.

Strube (Jul. Melch.) Geheimer-Secretarius und Archivarius zu Hanover.

Des vorigen Sohn, geb. zu Hildesheim, studierte zu Göttingen, reisete 1746. 47. durch Teutschland, ward so dann zu Hanover Closter-Advocat, dann Hofrath und geheimer Archivarius, 1757. aber zugleich Geheimer-Secretarius.

v. Weidlichs Lexicon 2c. p. 175.

Seine Comm. de iure Comitiorum S. R. I. in Interregno, ist so wohl gerathen, daß man mehreres von ihme zu sehen wünschet.

§. 66.

Sündermahler.

Sündermahler (Joh. Jac. Jos.) Professor des Natur- Völcker- und Teutschen Staats-Rechts zu Würzburg.

Er wurde allda 1737. Licentiat, 1741. Doctor, Hofrath, und wie oben zu sehen, 1753. Geheimer Rath.

v. Weidlichs Lexicon ꝛc. p. 175. seine Geschicht. der Rechtsgel. Part. 2. p. 578. Akad. Addreß- Calend. 1769. p. 193. Hambergers gel. Teutschl. p. 460.

Von seinen neueren Schrifften siehe Cap. 3. darzu kommen die: de insigni Superioritatis territorialis & iuris Vogteici differentia; de formato Principis Dicasterio non recusabili; de potestate iudiciaria S. R. I. Principum; de iure capitulandi inter Electores & Principes controverso.

Unter denen Catholischen Staatsrechtslehrern ist er einer der geschicktesten; deme aber die Grundsäze seiner Religion anhangen.

§. 67.

Tozte.

Tozte (Eobald) des Teutschen Staatsrechts und der Historie Professor zu Büzow.

Er

Er wäre vorher Universitäts-Secretarius zu Göttingen, und wurde 1761. wie oben zu sehen.

v. Pütters Götting. Gelehrt. Gesch. §. 59. p. 107. Weidlichs Lexicon ꝛc. p. 180.

In dem akad. Addreß-Calend. 1769. p. 17. aber stehet er nur als Professor der Geschichte.

Seinen Schrifften nach hat er sich auf nichts weniger, als auf das Teutsche Staatsrecht, gelegt.

§. 68.

Treitlinger.

Treitlinger (Joh. Christian) Professor der Pandecten und des Staatsrechts zu Straßburg.

Geb. allda, wurde 1737. Licentiat, 1748. Professor Juris extraordinarius, 1754. ordinarius und Doctor, 1760. wie oben zu sehen.

v. Weidlichs Lexicon ꝛc. p. 181. Akad. Addreß-Calend. 1769. p. 165. Hambergers gel. Teutschl. p. 479.

Seine Diss. de Principe iusto duorum Electoratuum secularium Possessore zeuget von einer histori-

historischen Belesenheit; seit etlich und 30. Jahren aber hat man nichts weiter von ihme gehöret.

§. 69.

Tydemann.

Tydemann (Meinh.) Professor des Natur- Völcker- und Teutschen Staatsrechts zu Utrecht.

Ware zuvor Professor der Geschichte, Beredsamkeit und Griechischen Sprache zu Harderwyck; kame 1766. nach Utrecht.

Akad. Addreß-Calend. 1769. p. 80. 179. Hambergers gel. Teutschl. p. 486.

Dises ist alles, was ich von ihm weiß: Wagenseil ware auch Lehrer des Staatsrechts und der morgenländischen Sprachen: Nahe verwandte Wissenschafften! wohlgetroffene Wahl eines Lehrers!

§. 70.

Uhle.

Uhle (Joh. Ludw.) Juris publici & feudalis Professor ordinarius zu Franckfurt an der Oder.

Geb. 1714. 10. Jul. zu Mayn-Bernheim im Br. Anspachischen, studierte zu Halle, kame 1744. nach Franckfurt an der Oder, wurde auch zu Königsberg Doctor und Br. Anspachischer Rath.

v. Weidlichs Lexicon rc. p. 185. Seine Geschicht. der Rechtsgel. Part. 2. p. 587. Akad. Addreß-Calend. 1769. p. 45. Hambergers gel. Teutschl. p. 488.

Ich weiß keine Schrifften von ihme aus dem T. Staatsrecht: In anderen Theilen der Rechtsgelehrsamkeit und sonstigen Wissenschafften hat er seine Verdienste.

§. 71.

Weis.

Weis (Andreas) Professor ordinarius des Natur- und Teutschen Staatsrechts zu Leyden.

Er ward 1734. zu Basel Professor Ethices, 1737. Doctor, kame 1747. nach Leyden, kame 1759. an den Oranien-Nassauischen Hof, um den Erb-Statthalter unterrichten zu helffen, 1766. trat er sein Lehramt wieder an.

v. Weidlichs Lexicon rc. p. 189. Akad. Addreß-Calend. 1769. p. 113. Hambergers gel. Teutschl. p. 511.

Und

Und dises ist alles; dann von Schrifften aus dem Staatsrecht weiß ich nichts.

§. 72.

Wieger.

Wieger (Joh.) Professor Codicis & Consuetudinum feudalium &c. zu Straßburg.

Ware von 1754. biß 1756. Professor Pandectarum & Juris publici. Mehreres von ihme sehe man

in Weidlichs Lexic. rc. p. 192. Akad. Adreß-Calend. 1769. p. 164. und in Hambergers gel. Teutschl. p. 522.

Seine Schrifften schlagen in das bürgerliche Recht ein; dahero nichts weiter von ihme gesagt werden kan.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Moser, Johann Jacob, / Hohenthal, Carl Anton Friedrich von / Grimm, Friedrich Wernhard

Johann Jacob Mosers Königl. Dänischen Etats-Raths, [et]c. neueste Geschichte der Teutschen Staats-Rechts-Lehre und deren Lehrer

Francckfurt am Mayn 1770

J.publ.g. 536-2#Beibd.2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10560495-3
VD18 14509989-001